

## **JÜRGEN DENDORFER**

Der König von Böhmen als Vasall des Reiches? Narrative der deutschsprachigen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts im Licht der Diskussion um das Lehnswesen

Jürgen Dendorfer

## Der König von Böhmen als Vasall des Reiches?

Narrative der deutschsprachigen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts im Licht der Diskussion um das Lehnswesen

### I. Der Herzog von Böhmen als Vasall Friedrich Barbarossas? – Die Königserhebung Vladislavs II. im Jahr 1158

Otto von St. Blasien fügte in seine Chronik zum Jahr 1186, nachdem er die Vermählung König Heinrichs VI. mit Konstanze in Mailand geschildert hatte, folgende Passage ein: „Folglich waren dem Kaiser Friedrich, wie man es auch vom Gotenkönig Theoderich liest, alle Könige im Umkreis durch Verwandtschaft (*affinitas*), durch Vertrag (*fedus*) oder durch Unterwerfung (*subiectio*) verbunden, und der Zustand des Kaiserreiches (*imperii status*) wurde, als er Kaiser war, auf vielfältige Weise erhöht. Denn mit dem König von Frankreich war er verbündet und die Tochter des Königs von Sizilien war mit seinem Sohn vereint; der König von Ungarn war ihm stets in Gehorsam aufs höchste ergeben, des Königs von Spanien Tochter war seinem anderen Sohn Konrad verlobt, auch wenn dies ohne Wirkung bleiben sollte. Außerdem hatte er zuvor auf dem Hofstag zu Dole bei Besançon dem König der Dänen durch das Aufsetzen einer Krone das Königtum mit begleitender Mannschaftsleistung gewährt (*sub hominio*), und den Herzog von Böhmen erhob er in den Rang eines Königs und gewährte ihm ebenfalls das Recht und den königlichen Namen durch das Aufsetzen einer Krone.“<sup>1</sup>

---

1 Ottonis de S. Blasio Chronica, ed. ADOLF HOFMEISTER (MGH SS rer. Germ. 47) Hannover 1912, c. 28, S. 40: *Igitur, sicut de Theoderico Gottorum rege legitur, universis per circuitum regibus affinitate seu federe seu subiectione Friderico imperatori consociatis, imperii status multis modis eo imperante exaltatur. Nam regi Francorum confederatus regisque Sicilie filia filio suo coniuncta regem Ungarorum prono obsequio devotissimum semper habuit regisque Hispaniarum*

Auf diese Weise resümierte der nach 1209/10 schreibende Chronist aus dem Schwarzwaldkloster die imperiale Stellung des Stauferkaisers.<sup>2</sup> Etwa fünfzig Jahre nachdem Friedrich Barbarossa den böhmischen Fürsten Vladislav II. im Jahr 1158 zum König erhoben hatte, reihte Otto von St. Blasien den vormaligen Herzog von Böhmen in den Kreis der Könige, deren Unter- und Zuordnung den Kaiser ausmachte, ein. Sicher, der König von Böhmen steht am Ende einer Liste, die mit Frankreich und Sizilien einsetzt, aber aus dem Rückblick des beginnenden 13. Jahrhunderts fand er auf dieser zumindest seinen Platz. König sei der Herzog von Böhmen dadurch geworden, dass ihn der Kaiser *in dignitatem regiam extollens, ius nomenque regium corona imposita ei contulit* – „ihn zur königlichen Würde erhob und ihm Recht und Namen der Könige durch das Aufsetzen der Krone gab“.

Diese späte Quelle zu einem vieldiskutierten Schlüsselereignis für das Verhältnis Böhmens zum Reich ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Nicht nur setzt Otto von St. Blasien den böhmischen König unter andere Könige Europas, er beschreibt auch fein differenzierend die Mittel, mit denen der Kaiser sich die Könige verband: durch Verwandtschaft (*affinitas*), durch Verträge (*foedera*) oder durch Unterwerfung (*subiectio*). Der Dänenkönig aber habe, nachdem ihm die Krone aufgesetzt worden war, *sub hominio*, also nach Leistung eines „Handgangs“ sein Königreich erhalten. Während diese Formulierung einen lehnrechtlichen Zusammenhang andeuten könnte, fehlen ähnlich geartete Hinweise für den König von Böhmen. Zumindest der Chronist aus St. Blasien kannte also keine vasallitische Unterordnung des böhmischen Königs, obwohl er an zahlreichen anderen Stellen im Gegensatz zu Autoren des 12. Jahrhunderts nicht zögerte, Friedrich Barbarossa Herzogtümer und Reiche *iure beneficii*, zu Lehnrecht, vergeben zu lassen.<sup>3</sup>

---

*filiam alteri filio suo Conrado licet inefficax remanserit, desponsavit. Preterea ante hec omnia in curia Tholensi iuxta Bisuntium regi Danorum, corona imposita regnum sub hominio concessit ac ducem Boemie in dignitatem regiam extollens ius nomenque regium corona imposita ei contulit.* Zur Übersetzung vgl. Die Chronik Ottos von St. Blasien und die Marbacher Annalen, hg. und übers. von FRANZ-JOSEF SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15) Darmstadt 1998, S. 81 f.

- 2 Zu Otto von St. Blasien zuletzt KRIEG, HEINZ: Die Zähringer in der Darstellung Ottos von St. Blasien, in: KRIEG, HEINZ/ZETTLER, ALFONS (Hg.): *in frumento et vino opima*. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag, Ostfildern 2004, S. 39–58; ERTL, THOMAS: Otto von St. Blasien rekonstruiert den triumphalen Einzug Heinrichs VI. in Palermo (1194), in: *Römische Historische Mitteilungen* 43 (2001), S. 227–256, zur Darstellung von 1186, S. 250.
- 3 Dies wird besonders deutlich, wenn Otto von St. Blasien im Gegensatz zu seiner Vorlage, den *Gesta Friderici Ottos* und *Rahewins*, Ereignisse einhellig lehnrechtlich deutet. Etwa in der Dar-

Diese Beobachtung überrascht vor dem Hintergrund einer intensiven Forschung zu den Beziehungen Böhmens zum Reich im Hochmittelalter, welche die Fürsten bzw. Herzöge vom 11. bis ins 13. Jahrhundert als Vasallen der Könige und Kaiser des Reiches ansah, die von diesen Böhmen als Lehen erhielten.<sup>4</sup> Alle diese Studien gehen davon aus, dass das Lehnswesen die Bindung des böhmischen Herzogs an das Reich erklärt. Jene, die sich detaillierter mit den drei Königserhebungen von 1085, 1158 und 1212 auseinandersetzen, messen ihnen eine besondere Bedeutung für die zunehmende lehnrechtliche Bindung Böh-

---

stellung des Streits um das Herzogtum Bayern zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich Jasomirgott: Ottonis de S. Blasio Chronica, ed. HOFMEISTER (wie Anm. 1), c. 6, S. 6, Heinrich der Löwe stritt mit dem Babenberger Heinrich Jasomirgott um das Herzogtum Bayern (*Noricum*), das dieser von König Konrad zu Lehen erhalten habe (... *ducatum Noricum sui iuris hereditate paterna affectans cum Heinrico, filio Leopaldi, patruo Friderici regis, qui eundem ducatum beneficii loci a rege Conrado acceperat, totu nisu contendit* ...). Im Zuge des Ausgleichs der beiden Heinriche sei dem Bamberger die Ostmark, die zuvor dem Herzogtum Bayern nach Lehnrecht unterworfen war (*que prius ducatu Norico iure beneficii subiucavit*), zum Herzogtum erhoben worden. In der Vorlage Ottos von St. Blasien, den *Gesta Friderici*, fehlen diese lehnrechtlich eindeutigeren Termini noch. Auch die Diskussion auf dem Hoftag von Besançon 1157, ob der Kaiser vom Papst das Imperium als *beneficium* oder als *feudum* erhalten habe, ist bei Otto von St. Blasien zu eindeutig erklärt, *quod quasi iure beneficii sub cesarem imperium a se suscepisse papa gloriaretur...* (ebd., c. 8, S. 9). Mehr als ein Jahrzehnt später habe nach Otto von St. Blasien Welf VI. nach dem Tod seines einzigen Sohnes Welfs VII. Kaiser Friedrich seine Lehen, nämlich das Herzogtum Spoleto, die Markgrafschaft Tuszien und den Prinzipat von Sardinien, resigniert: ... *primo beneficiis scilicet ducatu Spoleti, markia Tuscie, principatu Sardinie ipsi resignatis* ... (ebd., c. 21, S. 29). Die Herzöge von Zähringen hätten das Königreich Burgund schon lange als Lehen vom Reich innegehabt: *regnum Burgundie cum archisolio Arelatensi, quod duces de Zaringin quamvis sine fructu tantum honore nominis iure beneficii ab imperii iam diu tenuerant...* (ebd., c. 21, S. 30). Weitere Beispiele wären hinzufügen. Die auffällige lehnrechtliche Sprache Ottos von St. Blasien würde eine eigene Studie verdienen.

4 Zu den älteren Beiträgen zu dieser Diskussion bis 1945 vgl. die Ausführungen unten, an übergreifenden Darstellungen sind zu nennen SCHEIDING-WULKOPF, ILSE: Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II,9) Marburg 1948; WEGENER, WILHELM: Böhmen-Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919–1253, Köln/Graz/Göttingen 1959; PRINZ, FRIEDRICH: Die Stellung Böhmens im mittelalterlichen Deutschen Reich, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 28 (1965), S. 99–111; HOFFMANN, HARTMUT: Böhmen und das Deutsche Reich im hohen Mittelalter, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 18 (1969), S. 1–62; BEGERT, ALEXANDER: Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens (Historische Studien 475) Husum 2003.

mens ans Reich zu.<sup>5</sup> Dies gilt auch für die Ereignisse des Jahres 1158. Nach Percy Ernst Schramm wurde die Erhebung zum König „mit der Belehnung gekoppelt“, wodurch ein „Lehnskönigtum“ entstanden sei.<sup>6</sup> Wenn Barbarossa dem Herzog von Böhmen mit einer Urkunde das Recht verlieh, an bestimmten Festtagen einen Kronreif, *circulus*, zu tragen, dann war dies nach Heinrich Appelt „eine Auszeichnung“, „die dem getreuen Vasallen zum Lohn für überragende Verdienste durch die Gnade der kaiserlichen Majestät (*beneficio imperialis excellentie*) ... zuerkannt wird.“<sup>7</sup> Die „lehnrechtliche Stellung Böhmens“ habe sich dadurch ebenso wenig verändert, wie damit eine „Abschwächung der Vasallenpflichten verbunden“ gewesen sei.<sup>8</sup> Ähnlich wie Appelt in seinem zuerst 1972 erschienenen Aufsatz diskutierten Forscher nach ihm intensiv bis in die 1980er Jahre und in Ausläufern noch darüber hinaus über die Königserhebung Vladislavs II. und deren Bedeutung für die lehnrechtliche und d.h. „staatsrechtliche“ Stellung Böhmens zum Reich.<sup>9</sup> Bei der umfangreichen Literatur, die wie selbst-

- 
- 5 SCHRAMM, PERCY ERNST: Böhmen und das Regnum. Die Verleihungen der Königswürde an die Herzöge von Böhmen (1085/86, 1158, 1198/1203), in: FLECKENSTEIN, JOSEF (Hg.): Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, Freiburg 1968, S. 346–364; FRITZ, WOLFGANG H.: Corona regni Bohemiae. Die Entstehung des böhmischen Königtums im 12. Jahrhundert im Widerspiel von Kaiser, Fürst und Adel, in: DERS.: Frühzeit zwischen Ostsee und Donau. Ausgewählte Beiträge zum geschichtlichen Werden im östlichen Mitteleuropa vom 6. bis zum 13. Jahrhundert, hg. von LUDOLF KUCHENBUCH/WINFRIED SCHICH (Berliner historische Studien 6, Germania Slavica 3) Berlin 1982, S. 209–296; nun maßgeblich WIHODA, MARTIN: Die Sizilischen Goldenen Bullen von 1212. Kaiser Friedrichs II. Privilegien für die Przemysliden im Erinnerungsdiskurs (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 33) Wien u.a. 2012.
- 6 SCHRAMM: Böhmen (wie Anm. 5), S. 361.
- 7 APPELT, HEINRICH: Böhmisches Königtum und staufisches Kaisertum, in: DERS.: Kaisertum, Königtum, Landesherrschaft, hg. von OTHMAR HAGENEDER/HERWIG WEIGL (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 28) Wien u.a. 1988, S. 40–60, hier S. 43.
- 8 APPELT: Königswürde (wie Anm. 7), S. 52 f.
- 9 Neben FRITZE: Corona regni Bohemiae (wie Anm. 5), vgl. KEJŘ, JIŘÍ: Böhmen und das Reich unter Friedrich I., in: HAVERKAMP, ALFRED (Hg.): Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers (Vorträge und Forschungen 40) Sigmaringen 1992, S. 241–289; KRZENCK, THOMAS: Die politischen Beziehungen Böhmens zum Reich der Stauferzeit (1158–1253), in: Jahrbuch für die Geschichte des Feudalismus 14 (1990), S. 159–179; BEGERT: Böhmen (wie Anm. 4), S. 83–89 „Exkurs I: Die Erhebung des böhmischen Herzogs Vladislav zum König (1158)“; zuletzt mit Bezugnahmen auf die ältere Diskussion: ŽEMLIČKA, JOSEF: Dux „Boemorum“ und rex Boemie im mitteleuropäischen Wettstreit (nicht nur aus tschechischer Sicht gesehen), in: HLAVÁČEK, IVAN/PATSCHOVSKY, ALEXANDER (Hg.): Böhmen und seine Nachbarn in der Přemyslidenzeit (Vorträge und Forschungen 74) Ostfildern 2011, S. 91–136, hier S. 100–110.

verständlich von diesem lehnrechtlichen Zusammenhang ausgeht, überrascht es doch, dass zwei Jahre vor Appelt Zdeněk Fiala die Ereignisse von 1158 ganz anders bewerten konnte: Vladislav II. habe Barbarossa weder ein „persönliches Vasallitätsgelöbnis“ geleistet noch von ihm die „Herrschaft über Böhmen zu Lehen“ genommen, die Belehnung böhmischer Herzöge sei im 11. und 12. Jahrhundert zwar eine Gewohnheit, aber nicht immer nachweisbar und wenn, dann ein „völlig formales Element“.<sup>10</sup>

Wie sind solche gegensätzlichen Urteile bei einem so vieldiskutierten Thema möglich? Sollte nicht ein Blick auf die zu diesem Ereignis reichlich fließenden zeitgenössischen Quellen den Sachverhalt erhellen? Betrachteten zumindest Autoren, die dem Ereignis näher standen als Otto von St. Blasien, den Herzog von Böhmen als Vasall des Kaisers?<sup>11</sup> Auch diese Hoffnung wird enttäuscht. Weder bei Rahewin, dem Fortsetzer der ‚Gesta Friderici‘ Ottos von Freising, noch bei Vinzenz von Prag, die beide nicht lange nach 1158 schrieben, findet sich ein Hinweis auf eine lehnrechtliche Deutung des Geschehens. Rahewin berichtet, dass der Kaiser Herzog Vladislav wegen seiner Verdienste vom Herzog zum König machte (*ex duce rex creatur*) und ihm ein Privileg über den Gebrauch des Diadems und anderer königlicher Insignien verlieh.<sup>12</sup> Mit ähnlichen Worten

10 FIALA, ZDENĚK: Die Urkunde Kaiser Friedrichs I. für den böhmischen Fürsten Vladislav II. vom 18. 1. 1158 und das „Privilegium minus“ für Österreich, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 78 (1970), S. 167–192, hier S. 173 und 175; in der Bewertung folgt Fiala KEJŘ: Böhmen und das Reich (wie Anm. 9), S. 248: „Wladislaw als Herzog, aber auch später als König, hat Friedrich nie ein Vasallitätsgelöbnis geleistet und nie von ihm Böhmen als Lehen angenommen.“ Zur tschechischsprachigen Literatur, die mir leider nur aus Zusammenfassungen und dem Blick der deutschsprachigen Literatur zugänglich war, vgl. die Ausführungen von HLAVÁČEK, IVAN: Die böhmische Kurwürde in der Přemyslidenzeit, in: WOLF, ARMIN (Hg.): Königliche Tochterstämme, Königswähler und Kurfürsten (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 152) Frankfurt 2002, S. 79–106, hier vor allem S. 82 f., Anm. 8; ŽEMLIČKA: Dux „Boemorum“ (wie Anm. 9).

11 Die Quellen zu den Ereignissen erschließen BÖHMER, JOHANN FRIEDRICH: Regesta Imperii IV. Lothar III. und ältere Staufer 1125–1197. 2. Abt.: Die Regesten des Kaiserreichs unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190. 1. Lfg.: 1152 (1122)–1158, bearb. von FERDINAND OPLL/HUBERT MAYR, Wien 1980, Nr. 517 und 518, S. 163 f.

12 Rahewini Gesta Friderici I Imperatoris, ed. GEORG WAITZ (MGH SS rer. Germ. 46) Hannover 1912, III, c. 14, S. 183: *In eadem curia dux Boemorum N., vir ingenio validus, viribus prepollens, consilio, manu, audatiaeque magnus, cuius antehac industriae, obsequii multa precesserant experimenta, maximeque nuper in expeditione Polonica maxima virtus claruerat, adeo ut ob merita sua omnibus carus esset, ab imperatore ac imperii primis ex duce rex creatur, anno ab incarnatione Domini MCLVIII. Suscepto itaque privilegio de usu diadematis aliisque regnis insignibus,*

verbindet auch Vinzenz von Prag die Auszeichnung Vladislavs mit dem königlichen Kronreif (*regio diademate*) und die Rangerhöhung.<sup>13</sup> Das oben erwähnte Diplom Friedrichs I. vom 18. Januar 1158 hält das ihm vom Kaiser verliehene Vorrecht, die Krone an Ostern, Pfingsten, Weihnachten und an den Festtagen der Heiligen Wenzel und Adalbert zu tragen, fest.<sup>14</sup> Ebenso wenig wie die Berichte Rahewins und Vinzenz' erlauben Formulierungen der Urkunde, die Königserhebung Vladislavs in lehnrechtlichen Zusammenhängen zu sehen. Und obwohl nicht wenige Quellen in und außerhalb Böhmens bis zum Ende des 12. Jahrhunderts von diesem Ereignis berichten, wird in keiner nur andeutungsweise ein Vasall, ein Lehen oder ein einschlägiges Ritual wie die Mannschaftsleistung erwähnt.<sup>15</sup> Diese Diskrepanz zwischen der Einordnung des Geschehens in der Forschung und der Darstellung in zeitgenössischen Quellen ist bemerkenswert. Auch wenn die Forschung lange Zeit darüber diskutierte, welche Auswirkungen die Königserhebung für die Stellung Böhmens zum Reich hatte, ist nicht zu verkennen, dass Studien, die sich ausschließlich auf die Königserhebung konzentrierten, beschränktere, sich aus der Quellenlage ergebende Fragen erörtern, wie die nach dem Zeitpunkt der Königserhebung und der auffälligen Titulierung Vladislavs durch die königliche Kanzlei als *dux* noch nach der Königserhebung im Januar 1158,<sup>16</sup> nach der Bedeutung des Kronreifs (*circulus*) im Verhältnis zur kaiserlichen Krone<sup>17</sup> oder nach der Dauerhaftigkeit der Rangerhöhung.<sup>18</sup> Die lehnrechtliche Deutung scheint dagegen immer dann auf, wenn das Geschehen grundsätzlicher eingeordnet wird.

---

*laetus revertitur et ad Italicam expeditionem rex pariter cum imperatore fastu regali profecturus accingitur.*

13 Vincentii et Gerlaci Annales, ed. WILHELM WATTENBACH, MGH SS 17, Hannover 1861, S. 658–683, hier S. 667 f.: *Eodem anno Wladizlaus dux Boemie Radisbonam ad curiam imperatoris, marchionibus et aliis principibus indictam, cum suis venit principibus, ubi quo clanculo agebatur, in publicum producitur; nam domnus imperator predictum ducem ob fidele servitium coram omnibus suis principibus 3. Idus Ianuarii regio ornat diademate, et de duce regem faciens, tanto exornat decore.*

14 D F I 201, S. 335–337.

15 Zu den einschlägigen Quellen BÖHMER: Regesta Imperii IV, 2, 1 (wie Anm. 11), Nr. 517, S. 163; SCHRAMM: Böhmen (wie Anm. 5), S. 356 f.; WIHODA: Sizilischen Goldenen Bullen (wie Anm. 5), S. 113 f.

16 FIALA: Urkunde Kaiser Friedrichs I. (wie Anm. 10); APPELT: Königswürde (wie Anm. 7); FRITZE: Corona regni Bohemiae (wie Anm. 5); KEJŘ: Böhmen und das Reich (wie Anm. 9).

17 SCHRAMM: Böhmen (wie Anm. 5), S. 356–362.

18 FRITZE: Corona regni Bohemiae (wie Anm. 5).

Dieser Befund ist charakteristisch für das Phänomen, das ich in meinem Beitrag behandeln will. Seit etwa einem Jahrzehnt wird im deutschsprachigen Raum, einen Impuls von Susan Reynolds aufgreifend, mit besonderer Intensität über die Bedeutung des Lehnswesens diskutiert.<sup>19</sup> Dabei trat auf zahlreichen Feldern ein bemerkenswertes Missverhältnis zwischen dem umfassenden Deutungsrahmen, den das Lehnswesen für soziale, wirtschaftliche und politische Fragen darstellen soll, und den nur spärlichen Nachweisen vorgeblicher lehnrechtlicher Termini in den Quellen zu Tage. Vor 1150 lässt sich im Reich nördlich der Alpen keine zwingende Verbindung von Lehen und Vasallität erkennen, so war das wesentliche Ergebnis einer Münchner Tagung im Jahr 2008.<sup>20</sup> Auch später, bis ins 13. Jahrhundert, hatte das Lehnswesen noch nicht die ordnungstiftende Macht, die ihm die ältere verfassungsgeschichtliche Forschung auf vielen Feldern zuschrieb, wie Beiträge und Diskussionen einer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises im Jahr 2010 festhielten.<sup>21</sup> Es ist sehr wahrscheinlich, so will ich an dieser Stelle als begründete Vermutung formulieren, dass ein ähnlicher Befund auch für das lange vorherrschende lehnrechtliche Deutungsparadigma des Verhältnisses Böhmens zum Reich gilt.

Eine Flut älterer Literatur, die sich seit dem 19. Jahrhundert mit der „staatsrechtlichen Stellung“ Böhmens zum Reich beschäftigte, kreiste jedoch genau um diesen Punkt, das Lehnverhältnis zum Reich, und versuchte mit diesem entweder die schon lange bestehende bzw. zunehmende Einbindung oder die anhaltende Eigenständigkeit Böhmens zu belegen. Eine Frage, die „seit nahezu zwei Jahrhunderten in der deutschen wie in der tschechischen Forschung mit starker

---

19 REYNOLDS, SUSAN: *Fiefs and vassals. The medieval evidence reinterpreted*, Oxford 1994; gute, aber durch die immer noch im Fluss befindliche Forschung vorläufige Zusammenfassungen bei PATZOLD, STEFFEN: *Das Lehnswesen* (Beck'sche Reihe 2745) München 2012; AUGE, OLIVER: Art. „Lehnrecht, Lehnswesen“, in: CORDES, ALBRECHT u.a. (Hg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 19. Lieferung, 2., völlig überarb. und erweiterte Auflage, Berlin 2014, Sp. 717–736; aus vergleichender deutsch-italienischer Perspektive ALBERTONI, GIUSEPPE/DENDORFER, JÜRGEN: *Das Lehnswesen im Alpenraum – zur Einleitung/Vasalli e feudi nelle Alpe – Introduzione*, in: DIES. (HG.): *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vasalli e feudi nelle Alpe* (Geschichte und Region/Storia e regione 22, 2013) Innsbruck 2014, S. 5–24.

20 DENDORFER, JÜRGEN/DEUTINGER, ROMAN (Hg.): *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34) Ostfildern 2010; zum Ergebnis: DEUTINGER, ROMAN: *Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven*, in: ebd., S. 463–473.

21 SPIESS, KARL-HEINZ (Hg.): *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen 76) Ostfildern 2013.

innerer Anteilnahme erörtert“ wurde, wie Heinrich Appelt 1972 zurückhaltend formulierte.<sup>22</sup> Die Organisatoren einer Tagung des Konstanzer Arbeitskreises zum Thema „Böhmen und seine Nachbarn in der Přemyslidenzeit“ verzichteten 2007 gar auf einen Beitrag zu der „heftig diskutierten“ und „staatsrechtlich schwer lösbaren Frage der Zugehörigkeit des böhmischen ‚Staates‘ zum *regnum* oder zum *imperium* ..., da sie eher ein Politikum der Zeitgeschichte gewesen ist als ein Problem der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte.“ Die Diskussion führe in eine „Sackgasse“, die „Tiefe der Problematik“ sei nicht in einem Referat auszuloten, sondern werfe „epistemische Probleme von einem solchen Umfang“ auf, „dass deren Erklärung oder doch zumindest Erörterung, einer eigenen Tagung bedurft hätte.“<sup>23</sup>

Angesichts dieser Dimensionen des Themas ist das Ziel meines Beitrags bescheiden. Die lehnrechtliche Bindung Böhmens an das Reich im hohen Mittelalter soll dezidiert als historiographisches Konstrukt in seiner narrativen Eigenlogik erfasst werden. Dieser Konstruktionscharakter tritt erst vor dem Hintergrund der jüngeren Diskussion um das Lehnswesen klarer hervor. In einem ersten Schritt wird deshalb der Blick auf die einschlägigen Quellen zur lehnrechtlichen Anbindung Böhmens und deren Deutung noch einmal vertieft, um davon ausgehend die Narrative der deutschsprachigen Historiographie zum Thema im 19. und 20. Jahrhundert nachzuvollziehen.

---

22 APPELT: Königswürde (wie Anm. 7), S. 41.

23 HLAVÁČEK, IVAN/PATSCHOVSKY, ALEXANDER: Einleitendes zum Thema, in: Böhmen und seine Nachbarn (wie Anm. 9), S. 9–15, hier S. 13 f. Ähnliche Äußerungen kehren schon in der früheren Literatur immer wieder. KEJŘ: Böhmen und das Reich (wie Anm. 9), S. 241: „Viele Forscher werden es als zu gewagt betrachten, wenn ich nach so vielen früheren Versuchen das heikle Thema „Böhmen und das Reich“ von neuem zu erörtern beabsichtige.“ (1992); HLAVÁČEK, IVAN: Der schriftliche Verkehr der römischen Könige und Kaiser mit dem Herzogtum und Königtum Böhmen bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, in: ERKENS, FRANZ-REINER/WOLFF, HARTMUT (Hg.): Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag (Passauer Historische Forschungen 12) Köln/Weimar/Wien 2002, S. 705–720, hier S. 705 f.

## II. Schlüsselstellen zur lehnrechtlichen Bindung Böhmens im Licht der neueren Forschung (1002 – 1041 – 1126)

Nur wenige Quellenpassagen, die seit dem 19. Jahrhundert als Schlüsselstellen für das Verhältnis Böhmens zum Reich diskutiert wurden, halten einem kritischen Blick im Sinne der jüngsten Debatte zum Lehnswesen stand. Entweder finden sich in Urkunden und in der Historiographie gar keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zeitgenossen in Kategorien des Lehnswesens dachten, wie es im Fall der Königserhebung Vladislavs II. im Jahr 1158 zu beobachten war, oder es werden unspezifische Ausdrücke für die Vergabe von Ämtern sozusagen „lehnrechtlich“ umgedeutet, etwa wenn alle Einsetzungen und Bestätigungen böhmischer Fürsten durch die Könige des Reiches verengend und somit falsch als „Belehnung“ interpretiert und übersetzt werden.<sup>24</sup> Ebenfalls unstrittig ist im Licht der Forschungen zur Ambivalenz symbolischer Handlungen, dass die Investitur mit einer Fahnenlanze nicht per se auf lehnrechtliche Zusammenhänge verweist, wie das für 1099 angenommen wurde.<sup>25</sup> Nicht weit trägt auch der immer wieder in diesem Sinne gedeutete Beleg, dass Fürst Vladislav 1114 beim Hochzeitsfest Kaiser Heinrichs V. mit Mathilde als *summus pincerna*, als oberster Mundschenk, wirkte.<sup>26</sup> Die Interpretation dieser Stelle als Hinweis auf ein böhmisches Erzschenkenamt überschätzt die Institutionalisierung der Hofämter im 12. Jahrhundert bei weitem. Diskussionswürdiger sind jedoch Fälle, in denen

24 Vgl. stellvertretend für viele andere ŽEMLIČKA, JOSEF: Dux „Boemorum“ (wie Anm. 9), S. 99, 101, 108 f., 110, 113 f., der jede Einsetzung und Bestätigung eines böhmischen Fürsten als „Belehnung“ ansieht, ganz in Analogie zur Einsetzung von Herzögen und anderen Fürsten im Reich (S. 104), die wie „Fahnlehen“ gewesen seien. Diese durchaus in Übereinstimmung mit der älteren verfassungsgeschichtlichen Forschung stehende Bewertung erscheint heute sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen nicht mehr haltbar; vgl. DEUTINGER, ROMAN: Vom Amt zum Lehen. Das Beispiel der deutschen Herzogtümer im Hochmittelalter, in: SPIESS: Ausbildung und Verbreitung (wie Anm. 21), S. 133–157.

25 Dazu HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), S. 34 f.

26 Anonymi chronica Imperatorum Heinrico V dedicata/Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V., in: Frutolfs und Ekkehard's Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik, hg. und übers. von FRANZ-JOSEF SCHMALE/IRENE SCHMALE-OTT (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters – Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15) Darmstadt 1972, S. 211–265, hier S. 262: *In ipsis enim nuptiis convenerant archiepiscopi V, episcopi XXX, duces V, de quibus dux Boemię summus pincerna fuit...* Zu Recht schon kritisch zu einem frühen böhmischen „Erzschenkenamt“ HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), S. 35–37; mit der tschechischen Literatur HLAVAČEK: Kurwürde (wie Anm. 10), S. 86–90.

sich in den Quellen durchaus Termini finden, die bislang im Zusammenhang mit dem Lehnswesen gesehen wurden.<sup>27</sup> In gewisser Weise mit Recht hat die ältere Diskussion deshalb die Quellenberichte zu 1002, 1041 und 1126 hervorgehoben, die den Anschein erwecken, als ob Böhmen als *beneficium* (1002) bezeichnet wird oder der böhmische Herzog als *miles* – „Lehnsmann“ – des deutschen Königs (1041), der gegen die Leistung von Handgang und Treueid das Herzogtum als Lehen erhält (1126). Lassen sich diese Stellen mit der neuen Sicht auf das Lehnswesen in Deckung bringen, oder gab es dieses doch im Verhältnis Böhmens zum Reich?

Im Jahr 1002 erkannte Fürst Vladivoj König Heinrich II. durch Unterwerfung und einen Treueid als König an und erhielt dafür das, „was er von ihm forderte, als ‚Lehen‘“ – *que postulavit ab eo, in beneficium acquisivit*.<sup>28</sup> 1041 ordnete sich Fürst Břetislav I. nach langen Auseinandersetzungen König Heinrich III. unter, schwor ihm einen Eid und wollte ihm so treu sein, wie ein *miles* es seinem *senior* sein sollte.<sup>29</sup> Die Signalwörter *beneficium* für Lehen und *miles* für Vasall ließen die beiden Quellenberichte in der älteren Forschung zu zentralen Zeugnissen für die lehnrechtliche Bindung Böhmens ans Reich werden. In der jüngeren Diskussion nach Reynolds ist man allerdings vorsichtig geworden, hinter vereinzelten, isolierten Begriffen ein etabliertes, klassisches Lehnswesen im Sinne der Synthesen von Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof zu vermuten.<sup>30</sup>

27 Verlässlicher Ausgangspunkt für eine Sichtung der einschlägigen Stellen ist der quellennahe und kritische Aufsatz von HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4).

28 HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), S. 30; Thietmar von Merseburg, Chronik, hg. von ROBERT HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N.S. 9) Berlin 1935, V, c. 23, S. 249: *Iste (sc. Wladoweius) autem pociori usus consilio ad regem Ratispone adhuc commorantem proficiscens, cum humili subiectione et fideli promissione hunc in domnum elegit et, que postulavit ab eo, in beneficium acquisivit et, habitus in omnibus caritative, revertitur cum bona pace.*

29 HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), S. 32; Annales Altahenses maiores, ed. EDMUND VON OEFELLE (MGH SS Rer. Germ. 4), 1890/91, ad 1041, S. 27: *Dehinc ... venit dux die conducto cum plerisque suis principibus et regiis, ut dignum erat, muneribus, et caesare sedente in palatio cum caetu seniorum, procidit ille ante consessum illorum discalciatus, ut poscebat honor regius, iam plus humiliatus, quam antea supra se fuerit exaltatus. Primates ergo nostri, eius miseriae compassi, suum illi praebuere auxilium, regi decenter dant consilium, ut supplicem clementer susciperet et priorem dominatum illi redderet. Quem ubi recepit, iusiurandum regi fecit, ut tam fidelis illi maneret, quam miles seniori esse deberet, omnibus amicis eius fore se amicum, inimicis inimicorum, et nihil plus Bolaniae vel ullius regalis provinciae sibimet submittere, nisi duas regiones, quas ibi meruit suscipere.*

30 MITTEIS, HEINRICH: Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933, Nachdruck Darmstadt 1974; GANSHOF, FRANÇOIS LOUIS: Was ist das Lehnswesen? Darmstadt 6. Aufl. 1983.

Beide Stellen lassen vielfältigere Deutungen zu. Zum einen wird in beiden nicht explizit die Vergabe Böhmens als Lehen mit der Vasallität verbunden. Zwar könnte 1002 Böhmen als *beneficium* verstanden werden, und 1041 schwor der böhmische Fürst sich zu verhalten, wie ein *miles* sich gegenüber einem *senior* zu verhalten hatte. Hinweise auf eine Lehensbeziehung sind die beiden Stellen allerdings nur dann, wenn man davon ausgeht, dass es das Lehnswesen schon vor 1000 gab und dass gleichsam einzelne Indikatoren ausreichen, um dieses zu erkennen. An der Existenz eines Lehnswesens in der Karolinger- und Ottonenzeit hat die jüngere Forschung aber erhebliche Zweifel.<sup>31</sup> Zum anderen sind beide Stellen in einen vielschichtigeren Kontext eingebettet, der zu stark ausgeblendet wird, wenn sie einseitig lehnrechtlich gedeutet werden. 1002 konnte sich Vladivoj gegen Konkurrenten durchsetzen, indem er zu König Heinrich II. (1002–1124) reiste, sich ihm unterwarf und Treueide schwor. Was genau er vom König als *beneficium* erhielt, nennt Thietmar ebenso wenig wie eine Übersetzung von *beneficium* als Lehen zwingend ist. Es wäre zumindest denkbar, die offenere Bedeutung von *beneficium* im früheren Mittelalter anzunehmen, das heißt „er erhielt von ihm das, was er forderte, als Wohltat“, im Sinne eines freiwilligen Zugeständnisses.<sup>32</sup>

Im Jahr 1041 warf sich Břetislav von Böhmen, nach langen Kämpfen und Abmachungen der böhmischen Großen über seinen Kopf hinweg zuvorkommend, dem Kaiser und den Fürsten in der Pfalz zu Regensburg zu Füßen. Darauf erhob ihn der Kaiser und gab ihm auf den Rat der Fürsten hin seine Herrschaft zurück.<sup>33</sup> Als Gegenleistung schwor Břetislav, dass er dem König „sowohl so treu sein wolle, wie ein *miles* es seinem *senior* sein müsse, dass er der Freund all seiner Freunde und der Feind all seiner Feinde sein werde und dass er sich Polen oder irgendeine andere königliche Provinz nicht unterwerfe, über die zwei Regionen hinaus, die er zu erhalten verdiente.“<sup>34</sup> Festzuhalten ist daran, dass es offenbar die Vorstellung von einer besonderen Treue eines „Vasallen“ gegenüber

31 PATZOLD: Lehnswesen (wie Anm. 19), S. 14–43.

32 Die Quelle wie Anm. 28.

33 Annales Altahenses, ed. OEFELE (wie Anm. 29) ad 1041, S. 26–28; zur historischen Einordnung WIHODA, MARTIN: Macht und Struktur der Herrschaft im Herzogtum Böhmen, in: KERSKEN, NORBERT/VERCAMER, GRISCHA (Hg.): Macht und Spiegel der Macht. Herrschaft in Europa im 12. und 13. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Chronistik (Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien 27) Wiesbaden 2013, S. 341–358, hier S. 345.

34 Annales Altahenses, ed. OEFELE (wie Anm. 29), ad 1041, S. 27, Quellenzitat oben in Anm. 29.

seinem Herrn gab, wenn man *miles* als „Vasall“ übersetzen will, und dass Břetislav diese Treue gelobte. Genau betrachtet wird allerdings nicht gesagt, dass er zum *miles* Heinrichs wurde, sondern dass er ihm treu wie ein *miles* sein sollte, was einen Unterschied macht. Zusätzlich versprach er dem König mit einer klassischen Formel „Freundschaft“ und die Beschränkung weiterer expansiver Ambitionen.<sup>35</sup> Weder wird also die Übertragung Böhmens als eine Lehnsvergabe verstanden, noch Břetislav explizit als „Vasall“ bezeichnet, und die Treue, die er Heinrich wie ein *miles* schwor, ist ein Teil weiterer Versprechungen, wie der Freundschaft und Mäßigung im Hinblick auf künftige Eroberungen.

Beide Beispiele sind also durchaus plausibel im Licht der aktuellen Diskussion zum Lehnswesen zu lesen. Danach verbanden sich frühestens in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Reich nördlich der Alpen Lehen, Vasallität und die dazu gehörigen Rituale zu einer Einheit, die es erlauben könnte, für die Zeit um 1200 von der „Formierung des Lehnswesens“ zu sprechen. Allerdings dürfte auch das Ergebnis dieses Formierungsprozesses nicht identisch sein mit den klassischen Vorstellungen vom Lehnswesen, wenn sich im fluiden Forschungsstand abzeichnende Ergebnisse bestätigen. Belastbar aber ist, dass es nicht ausreicht, vom Aufkommen einzelner Schlüsselbegriffe auf das vollständig etablierte Lehnswesen zu schließen. Für den Fall Böhmen heißt dies, dass fast alle bisher diskutierten Belege zwar auf eine Investitur, auf eine Unterordnung oder Huldigung durch Handgang oder vielleicht auch eine „Vasallität“, eine hierarchisch untergeordnete personale Bindung deuten, kaum eines aber auf die Vorstellung, dass die Vasallität und die Vergabe Böhmens als Lehen zwingend miteinander verbunden gewesen seien. Nur in einer bemerkenswerten Quellenstelle werden alle diese Elemente gemeinsam genannt.

Im Jahr 1126 zog der wenige Monate zuvor gewählte König Lothar III. vom Norden aus über das Erzgebirge nach Böhmen.<sup>36</sup> In einem der häufigen přemyslidischen Nachfolgekonflikte des 12. Jahrhunderts unterstützte der König

35 Zur „Freundschaft“ als Bindungsform vgl. vor allem für das 13. Jahrhundert GARNIER, CLAUDIA: *Amicus amicus, inimicus inimicus*. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46) Stuttgart 2000, mit weiterer Literatur.

36 Quellen zu den Ereignissen erschließt BÖHMER, JOHANN FRIEDRICH: *Regesta Imperii IV. Lothar III. und ältere Staufer 1125–1197*. 1. Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Lothar III. und Konrad III., Tl. 1.: Lothar III. 1125 (1075)–1137, bearb. von WOLFGANG PETKE, Köln 1994, Nr. 118, S. 77 f.

nach dem Tod Herzog Vladislav I. Otto von Mähren gegen Herzog Soběslav, den die böhmischen Großen gewählt hatten.<sup>37</sup> Das Unternehmen scheiterte vollständig. Am 18. Februar erlitt das Heer des Königs bei Kulm (Chlumec) eine vernichtende Niederlage. Nach dem Annalista Saxo, einer gut informierten Quelle, starben sowohl der Thronprätendent Otto von Mähren als auch 270 Große *terrae meliores* aus Sachsen. Der König selbst wurde mit Resten seines Gefolges auf einer Anhöhe eingeschlossen und behauptete sich zwar standhaft, aber doch absehbar erfolglos. In dieser kritischen Lage vermittelte der sächsische Adelige Heinrich von Groitzsch zwischen dem König und dem Herzog von Böhmen<sup>38</sup> und in dieser Ausnahmesituation soll etwas geschehen sein, was angeblich nach dem Tenor der älteren Forschung der Normalfall war.<sup>39</sup> Folgen wir weiter dem

---

37 Zu den Hintergründen und der Deutung des Geschehens RICHTER, KARL: Die böhmischen Länder im Früh- und Hochmittelalter, in: BOSL, KARL (Hg.): Handbuch der Geschichte der Böhmisches Länder, Bd. I: Die Böhmisches Länder von der archaischen Zeit bis zum Ausgang der Hussitischen Revolution, Stuttgart 1967, S. 165–347, hier S. 231; ferner SCHÄFER, DIETRICH: Lothars III. Heereszug nach Böhmen 1126, in: Historische Aufsätze. Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht von Freunden und Schülern, Weimar 1910, S. 61–80; FRITZE: Corona regni Bohemiae (wie Anm. 5), S. 262–276; KEJŘ: Böhmen und das Reich (wie Anm. 9), S. 242–245; BLÁHOVÁ, MARIE: Die Beziehung Böhmens zum Reich in der Zeit der Salier und frühen Staufer im Spiegel der zeitgenössischen böhmischen Geschichtsschreibung, in: Archiv für Kulturgeschichte 74 (1992), S. 23–48, hier S. 34 f., 42; LAUDAGE, JOHANNES: Symbole der Politik. Politik der Symbole. Lothar III. als Herrscherpersönlichkeit, in: LUCKHARDT, JOCHEN/NIEHÖFF, FRANZ (Hg.): Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1135. Bd. 2: Essays, München 1995, S. 91–104, hier S. 99 f.; BLÁHOVÁ, MARIE: Böhmens Spannungsverhältnis zum Reich im Spiegel der böhmischen Historiographie der Přemyslidenzeit, in: Böhmen und seine Nachbarn (wie Anm. 9), S. 341–384, hier S. 351–353.

38 Die Vermittlertätigkeit Heinrichs von Groitzsch berichtet Otto von Freising in den *Gesta Frederici*, ed. WAITZ (wie Anm. 12), I, c. 21, S. 35.

39 Der Bericht des Annalista Saxo stammt wohl aus den verlorenen Paderborner Annalen, die bis 1144 reichten, die Reichschronik des Annalista Saxo selbst entstand zwischen 1148 und 1152, vgl. dazu NASS, KLAUS: Die Reichschronik des Annalista Saxo und die sächsische Geschichtsschreibung im 12. Jahrhundert (MGH Schriften 41) Hannover 1996, S. 209–226; der Text in: Die Reichschronik des Annalista Saxo, hg. von KLAUS NASS (MGH SS 37) Hannover 2006, ad 1126, S. 586: *Rex Liuderus rapta acie admodum parva in Boemiam pro restituendo Ottone, qui iniuste ducatu privatum se querebatur, tendit, incaute quidem, tria enim milia non plus secum assumpsit, hostium vero XX milia aut amplius erant. Ducenti vero expeditiores regem precedebant ad precipendas indagines silve, que Boemiam a Saxonia disternat, dispositi. Cumque hi per invia et abrupta silve quasi repentes laborarent, tam nivium magnitudine quam indaginum incisione fatigati hostium insidiis ex improviso circumveniuntur. Obtrúcantur ibi plerique terre meliores, viri fortes et nobiles, domini miliciaque clari, numero CCLXX ...*

Annalista Saxo: „Herzog Soběslav aber war, als er von der Standhaftigkeit des Königs in Widrigkeiten hörte, nicht wenig erschüttert, er erstarrte vor Furcht, sandte unterwürfige Boten an den König und wurde endlich, kaum dass er die Gnade des Königs erlangt hatte, zu dessen Vasallen (*homo regis efficitur*); er warf sich dem König zu Füßen und bekräftigte eidlich, dass er ihm treu sein werde, versprach die Gefangenen zurückzugeben, erhielt das Herzogtum (*provincia*) als Lehen (*in beneficium accepit*) und mäßigte den Schmerz des Königs, der durch die Niederlage des Heeres eingetreten war, durch eine Unterwerfung von großer Bescheidenheit.“<sup>40</sup>

Nichts spricht dafür, dass wir mit dieser Szene den üblichen Vorgang der Einsetzung eines Herzogs von Böhmen vor uns haben. Die Notlage König Lothars III. nach der verheerenden militärischen Niederlage lassen den beim Annalista Saxo ausführlich beschriebenen Vorgang der Unterwerfung des Böhmenherzogs geradezu paradox erscheinen: Auf den ersten Blick ist der Umschwung kaum nachvollziehbar motiviert. Als er von der Standhaftigkeit des Königs erfuhr, bewegte das Soběslav einzulenken? Erfand der Annalista Saxo diese Unterwerfung Soběslavs gleichsam um die sächsische Niederlage zu bewältigen? Akzentuierte er ein tatsächliches Ereignis bis zur Unkenntlichkeit um? Oder lässt sich die narrative Folgerichtigkeit der Szene doch erschließen? Der Schlüssel für eine Deutung dürfte die erwähnte, vorausgehende Vermittlung Heinrichs von Groitzsch sein. Das, was hier geschah, wurde vorab vereinbart. Doch was geschah? Trotz öffentlich gezeigter Unterordnung bestätigte König Lothar Soběslav als Herzog. Der böhmische Fürst, dessen angefochtene Einsetzung den Konflikt auslöste, hatte sich durchgesetzt. Durch die königliche Bestätigung konnte er seine Herzogsherrschaft im Inneren Böhmen nun sogar auf erweiterter Grundlage legitimieren.<sup>41</sup>

Doch dieser Sieg wurde wegen der beträchtlichen Verluste für Lothar III. und seine Großen erst dadurch akzeptabel, dass der böhmische Herzog sich mit

40 Ebd.: ... *Dux autem Sobezlaus audita regis constantia de adversis casibus nil tremefacti expavit supplices que ad regem legatos destinavit. Tandem adductus coram rege prosternitus veniamque deprecatur. Denique regis gratia vix inpetrata homo regis efficitur, ammodo se regi subditum et fidelem fore iuramento confirmat, captivos reddere repromittit, provinciam in beneficium accipit, et dolorem regis, qui pro clade exercitus acciderat, magne humilitatis subiiectione temperavit.*

41 Vgl. BLAHOVÁ: Böhmens Spannungsverhältnis (wie Anm. 37), S. 352: „Trotz seines Sieges und der bedrängten Lage Lothars nutzte Soběslav seinen Erfolg nur insoweit, als er sich das böhmische Fürstentum vom König verleihen ließ – in diesem Fall gewiß kostenlos –, womit er sich die ungestörte Herrschaft und allgemeine Anerkennung sicherte.“

öffentlichen Bescheidenheitsgesten und in Demut unterordnete. Der König und sein Hof konnten trotz der Niederlage ihr Gesicht wahren. Dieses Nebeneinander von tatsächlichem Erfolg Soběslavs gegenüber dem König und seinem Widersacher Otto von Mähren und der inszenierten Unterordnung bot die Möglichkeit, die Situation zu bewältigen. Die Inszenierung hatte die Kraft, das Verhältnis zwischen dem Herzog und König Lothar auf Dauer zu befrieden. Nachdem der Herzog im nächsten Jahr noch einmal an den Hof Lothars gekommen war und diejenigen, die Verwandte verloren hatten, mit Geschenken versöhnt hatte, so eine andere Quelle,<sup>42</sup> trug er das Königtum Lothars mit und stellte Kontingente für dessen Kämpfe mit den staufischen Brüdern.<sup>43</sup>

Was lässt sich nun vor diesem Hintergrund über den Aspekt sagen, auf den ich die Aufmerksamkeit lenken will: die Tatsache, dass Soběslav nach dem *Annalista Saxo* zum *homo*, zum Mann bzw. Vasall König Lothars wurde, dass er ihm einen Treueid schwor und sein Herzogtum von ihm zu Lehen bekam. Wenn ich diese drei Elemente so isoliere, folge ich bereits einer Fokussierung auf das „Lehnswesen“, als Verbindung zwischen einer persönlichen Unterordnung, der Vasallität, und einem verliehenen dinglichen Element, dem Herzogtum, die durch ein Belehnungsritual, hier verdeutlicht durch den Treueid, den Soběslav schwur, entstand. Wichtig ist zum einen, dass unsere Quelle einen exklusiven Zusammenhang der drei Handlungen – Lehnsmann werden, Lehen übertragen bekommen, Treueid schwören – nicht kennt, sondern dieses zeichenhafte Handeln gleichgewichtet neben anderes stellt: das Niederwerfen zu Füßen des Königs und das Versprechen, die Gefangenen freizulassen. Zum anderen handelt es sich aber auch um eine nach Verhandlungen in seiner Sondersituation gefundene Lösung, welche die besondere Unterordnung des böhmischen Herzogs verdeutlichen sollte. Uns dürfte hier alles andere als der Regelfall entgegentreten, denn sonst wäre die Unterwerfung, die der *Annalista Saxo* so hervorkehrt, nicht verständlich.

42 Anselmi Gemblacensis Continuatio, ed. LUDWIG KONRAD BETHMANN, MGH SS 6, Hannover 1844, S. 375–385, hier ad 1127, S. 381: *Rex Lotharius Babenberg pentecosten celebrat. Ibi dux Bohemiae cum multis milibus equitum adveniens, domno regi de superiore traditione satisfacit; et omnes, quorum parentes vel amicos occiderat, multa insignium donorum exhibitione reconciliavit sibi.*

43 Vgl. BÖHMER: *Regesta Imperii* IV, 2 (wie Anm. 11), Nr. 157, S. 100 f. Zur breiten Wahrnehmung Soběslavs in Quellen des Reiches vgl. KERSKEN, NORBERT: Das přemyslidische Böhmen in der zeitgenössischen Historiographie des Reiches, in: *Böhmen und seine Nachbarn* (wie Anm. 9), S. 385–436, hier S. 409–411.

Andere, böhmische und nichtböhmische Quellen kennen diese Belehnungs- und Unterwerfungsgeschichte dann auch nicht, was besonders beim zeitgenössischen Fortsetzer des Cosmas von Prag, dem Kanonikus von Vyšherad, bemerkenswert ist.<sup>44</sup> Bei ihm behält der militärisch triumphierende Herzog Soběslav die Fäden in der Hand: 500 Sachsen, aber nur drei Slawen seien niedergestreckt worden. Den König der Sachsen, d.h. Lothar, aber schonte Soběslav und entließ ihn in Frieden.<sup>45</sup> Diese Deutung des Geschehens leuchtet bei weitem mehr ein als die Erzählung des *Annalista Saxo*. Etwa ein halbes Jahrhundert nach dem Geschehen findet sich eine weitere Version des Geschehens. Ein in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts im Kloster Sázava schreibender Bearbeiter und Fortsetzer der Chronik des Cosmas von Prag<sup>46</sup> nimmt die Darstellung der Ereignisse des Jahres 1126 zum Anlass, um zu Ereignissen seiner eigenen Zeit, dem Thronverzicht König Vladislavs II. und seiner missglückten Nachfolgeregelung, Stellung zu nehmen.<sup>47</sup> In Reden lässt er auf der einen Seite König Lothar III. den kaiserlichen Anspruch auf die Würde eines böhmischen Herzogs begründen und auf der anderen Seite Herzog Soběslav das Wahlrecht der böhmischen Gro-

44 *Canonici Wissegradensis Continuatio Cosmae*, ed. RUDOLF KÖPKE, MGH SS 9, Hannover 1851, S. 132–148, hier S. 132; *Kanovník Vyšehradský*, ed. JOSEF EMLER (*Fontes Rerum Bohemicarum* 2,1) Praha 1874, S. 203–237, hier S. 203; vgl. dazu mit älterer Literatur BLAHOVÁ: *Böhmens Spannungsverhältnis* (wie Anm. 37), S. 352.

45 *Canonici Wissegradensis Continuatio*, ed. KÖPKE (wie Anm. 44), S. 132: *Hic Luterus rex Saxonum, seductus ab Ottone duce Moraviae, inflatus magna superbia et avaritia pecuniae atque malitia et iniquitate, cum suo exercitu venit contra Bohemos iuxta oppidum Chlumec, ubi Sobezlaus dux cum Dei adiutorio et suo comitatu 12. Kalendas Martii prostravit quingentos primates illorum, exceptis scutiferis, inter quos ruit Otto dux memoratus. Et in tanto bello tres tantum Sclavi perierunt; regi autem Saxonum cum ceteris pepercit dimisitque eum in pace.*

46 Zu dieser Chronik, mit älterer Literatur: BLÁHOVÁ, MARIE: *Sazaver Geschichtsschreibung*, in: SOMMER, PETR (Hg.): *Der Heilige Prokop, Böhmen und Mitteleuropa*. Internationales Symposium Benešov – Sázava 24.–26. September 2003, Praha 2005, S. 185–204.

47 Zum Bericht des Mönches von Sázava zum Jahr 1126 gibt es eine fruchtbare ältere Diskussion: BACHMANN, ADOLF: *Beiträge zu Böhmens Geschichte und Geschichtsquellen*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 21 (1900), S. 209–234, hier S. 229–234; NOVOTNÝ, VÁCLAV: *Studien zur Quellenkunde Böhmens*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 24 (1903), hier S. 552–615, hier „II. Der Mönch von Sazawa“, S. 552–579; BACHMANN, ADOLF: *Das Geschichtswerk des Klosters Sazawa*, in: *Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens* 13 (1909), S. 25–59; NOVOTNÝ, VÁCLAV: *Zur böhmischen Quellenkunde II. Der Mönch von Sazawa* (*Sitzungsberichte der Königl.-Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften in Prag* 1910,5) Prag 1911, hier S. 53–93; SCHÄFER: *Lothars III. Heerzug nach Böhmen 1126* (wie Anm. 37).

ßen.<sup>48</sup> Obwohl der Sázaver Chronist Herzog Soběslav und König Lothar ausführliche Ansprachen in den Mund legt, findet sich auch in dieser Quelle – von der Forschung weitgehend unbeachtet – keinerlei Anklang an eine lehnrechtliche Terminologie. In Soběslavs Ansprachen wird die Niederlage des Königs als Gottesurteil gegen den von den Böhmen als *nova lex* bezeichneten Anspruch des Königs, den böhmischen Herzog einzusetzen, bezeichnet. Ihm komme nur die Bestätigung (*confirmatio*) zu. Sie aber sei durch die Übergabe der Fahnenlanze an Herzog Soběslav und den Austausch des Friedenskusses zwischen Herzog und König zu Stande gekommen.<sup>49</sup>

Auch an dieser Szene stellt sich damit die grundsätzlichere Frage, die schon im Hinblick auf 1002 und 1041 anklang. Dürfen wir diese Belehnung Soběslavs im Jahr 1126 als einen Beleg dafür nehmen, dass es im 11. und 12. Jahrhundert eine übliche Praxis der Einsetzung des böhmischen Herzogs durch den deutschen König mittels Belehnung gab? Eine Praxis, die so selbstverständlich war, dass sie in der Regel in der Historiographie gar nicht mehr erwähnt und beschrieben wurde? Oder ist die Szene, die uns der Annalista Saxo überliefert, sozusagen eine narrativ übermotiviertere Unterwerfungsszene, die schon so oder so ähnlich stattgefunden haben kann, aber selbst dann nur aus dem Kontext des Februars 1126 zu verstehen ist?

Die Frage lässt sich wieder nur durch einen Blick auf die Ergebnisse der Diskussion, die sich um das „Lehnswesen“ und seine Bedeutung entfacht hat, beantworten. Sie hat den Blick dafür geschärft, dass solche Belehnungsszenen, wie wir sie 1126 vor uns haben, vor der Mitte des 12. Jahrhunderts im Reich nördlich der Alpen sehr selten sind; mehr noch, dass die verschiedenen rituellen Elemente der Unterwerfung und der Verdeutlichung von Abhängigkeit, wie sie im Handgang (im *miles effici*), im Niederwerfen, im Eid etc. belegt sind, Elemente einer rituellen Symbolsprache sind. Sie sind einzeln zwar immer wieder nachzuweisen, aber nur selten zwingend in den Zusammenhang zu bringen, wie ihn eine ältere rechts- und verfassungsgeschichtliche Forschung im Grunde schon seit der

48 Monachi Sazavensis Continuatio Cosmae, ed. RUDOLF KÖPKE, MGH SS 9, Hannover 1851, S. 148–163, hier S. 155–157; Mnich Sázawaský, ed. JOSEF EMLER (Fontes Rerum Bohemicarum 2, 1) Praha 1874, S. 238–269, hier S. 254.

49 Monachi Sazavensis Continuatio Cosmae, ed. KÖPKE (wie Anm. 48), ad 1126, S. 156: *Et haec dicens transdidit ei per manum insigne ducatus vexillum, et ita datis invicem osculis, dux Sobezlaus cum maxima gloria et honore suorumque ingenti tripudio ad dulcem suam rediens metropolim annis 16 optato potitus est solio.*

Karolingerzeit annahm. Aus einer solchen Perspektive wird der Beleg für die Belehnung des böhmischen Herzog Soběslav im Jahr 1126 zum erklärungsbedürftigen Sonderfall. Mehr noch, erst vor einem solchen Hintergrund erschließt sich der Aussagegehalt, den der *Annalista Saxo* mit der rituellen Symbolsprache, mit der er diese Szene schilderte, vermitteln wollte. Erstaunlich ist nun, dass diese Erkenntnis in der Diskussion der Beziehungen Böhmens zum Reich seit dem 19. Jahrhundert schon vorbereitet zu sein scheint.

### III. Narrative deutschsprachiger Geschichtsschreibung: František Palacký und die Folgen

Die Stellung Böhmens zum Reich beschäftigte bereits die staatsrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit. Sie erörterte eingehend die Frage, wann zuerst und auf welche Weise die böhmischen Könige und damit Böhmen lehnrechtlich an das Reich gebunden waren.<sup>50</sup> Dem Lehnrecht, der Feudistik, kam im Verfassungsrecht des Reiches vor 1806 eine besondere Bedeutung zu, um die Zuordnung der Glieder des Reiches zum kaiserlichen Haupt zu erfassen.<sup>51</sup> Wenn Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts das Verhältnis Böhmens zum Reich darstellten, geschah dies also nicht voraussetzungslos. Die Traditionen des Schreibens über dieses Problem forderten zur Bestätigung oder zur Distanzierung von

50 Vgl. dazu den Überblick von BEGERT: Böhmen (wie Anm. 4), S. 564–573, Exkurs VI.: „Die staatsrechtliche Stellung Böhmens in der Beurteilung der Historiographie und Staatsrechtliteratur der Frühen Neuzeit.“; ebenfalls mit Hinweisen auf die frühneuzeitliche Literatur zum Thema BRÜCKNER, THOMAS: Herrschaftsverbindende Funktionen des Lehnrechts, in: WILLOWEIT, DIETMAR/LEMBERG, HANS (Hg.): Reiche und Territorien in Ostmitteleuropa. Historische Beziehungen und politische Herrschaftslegitimation (Völker, Staaten und Kulturen in Ostmitteleuropa 2) München 2006, S. 247–273, hier S. 266–273, bezeichnend die Aussage S. 270: „Die Rolle des Lehnrechts bei den zuletzt genannten Auseinandersetzungen ... macht wiederum deutlich, daß die Interpretation lehnrechtlicher Bindungen von den Interessen der Parteien abhing. Je nach Interessenslage wird aus der Lehnbeziehung eine Zugehörigkeit zum Reich geschlossen oder abgelehnt.“

51 Vgl. etwa WILLOWEIT, DIETMAR: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11) Köln/Wien 1975, S. 9 f., 47–63, und in Bezug zur Territorialherrschaft: S. 98–108, 248–273. Als Fallstudie zur Lehnauftragung, die ebenfalls die frühneuzeitliche rechtswissenschaftliche Literatur miteinbezieht, verdient Erwähnung BRÜCKNER, THOMAS: Lehnauftragung (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 258) Frankfurt a. M. 2011, S. 187–321.

älteren Annahmen auf. Auf dieser Grundlage wird verständlich, warum in der in Böhmen entstehenden Historiographie jeder Beleg für oder gegen ein dauerhaftes Lehnverhältnis zum Reich mehrfach beleuchtet und kritisch eingeordnet wurde. Im Spiegel dieser historischen Frage wurde die eigene Gegenwart verhandelt: die Stellung Böhmens in der Donaumonarchie, das Verhältnis von Tschechen und Deutschen im Nationalitätenkampf um 1900, das Verhältnis des neuen tschechoslowakischen Staates zu Deutschland und zur deutschen Minderheit oder nach 1945 das Trauma der Sudetendeutschen, die in Publikationen ihre „deutsche“ Geschichte Tschechiens und Böhmens wachhielten. Leider war es mir nur möglich, die deutschsprachige Literatur wahrzunehmen, dennoch hoffe ich, die Eckpunkte der Diskussion und auch die tschechischen Argumente – bedauerlicherweise nur im Gegenpiegel – ausreichend genug sichtbar zu machen. Ziel ist dabei aber nicht, die Frage der Zugehörigkeit Böhmens zum Reich aufs Neue zu erörtern, sondern die Einbettung der lehnrechtlichen Argumente in die Narrative der Darstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts herauszuarbeiten.

Die Konjunkturen der Beschäftigung mit dem Thema erklären sich einerseits durch die zeitpolitischen Kontexte, in denen deutsche und tschechische Historiker des 19. und 20. Jahrhunderts wirkten,<sup>52</sup> andererseits aus einer wissenschafts-

---

52 Zur deutschsprachigen Historiographie Böhmens im 19. und 20. Jahrhundert neben der Literatur in den nachfolgenden Fußnoten die Sammelbände: Die böhmischen Länder in der deutschen Geschichtsschreibung seit dem Jahre 1848. Vorträge des 2./3. Aussiger Kolloquiums, 2 Bde. (Acta Universitatis Purkynianae. Slavogermanica/Univerzita Jana Evangelisty Purkyně v Ústí nad Labem) Ústí nad Labem 1995–1996; SEIBT, FERDINAND: Deutsche, Tschechen, Sudetendeutsche. Analysen und Stellungnahmen zu Geschichte und Gegenwart aus fünf Jahrzehnten. Festschrift zu seinem 75. Geburtstag, hg. von ROBERT LUFT u.a. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 100) München 2002, hier das Kapitel IV. „Deutsche und tschechische Geschichtsforschung von den „Grossvätern“ bis heute.“ (S. 337–568); SOUKUP, PAVEL/ŠMAHEL, FRANTIŠEK: Nemecká medievistika v českých zemích do roku 1945 [Deutsche Mediävistik in Böhmen und in der Tschechoslowakei bis 1945] Praha 2004; BRENNER, CHRISTIANE u.a. (Hg.): Geschichtsschreibung zu den böhmischen Ländern im 20. Jahrhundert. Wissenschaftstraditionen, Institutionen, Diskurse. Vorträge der Tagungen des Collegium Carolinum in Bad Wiessee vom 21. bis 23. November 2003 und vom 12. bis 14. November 2004 (Bad Wiesseer Tagungen des Collegium Carolinum 28) München 2006; ALBRECHT, STEFAN/MALÍŘ, JIŘÍ/MELVILLE, RALPH (Hg.): Die „sudetendeutsche Geschichtsschreibung“ 1918–1960. Zur Vorgeschichte und Gründung der Historischen Kommission der Sudetenländer (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 114) München 2008; zum Kontext grundlegend HASLINGER, PETER: Nation und Territorium im tschechischen politischen Diskurs 1880–1912 (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 117) München 2010.

immanenten Perspektive, durch die Entwicklung der Geschichtswissenschaft und ihre sich wandelnden Ansätze. Bei der lehnrechtlichen Einbindung bzw. der staatsrechtlichen Stellung Böhmens zum Reich wurde dabei nicht erörtert, ob, sondern ab wann sich eine kontinuierliche lehnrechtliche Bindung des böhmischen Fürsten/Herzogs an den König des ostfränkisch-ottonischen bzw. staufrisch-deutschen Reiches abzeichne. Abhängig von den sich verändernden Bewertungen des Lehnswesens in der verfassungsgeschichtlichen Forschung wurde zudem diskutiert, welche Wirkung diese Bindung Böhmens an das Reich hatte. In den ersten prägenden Darstellungen der Geschichte Böhmens im 19. Jahrhundert, mit denen die nationale Meistererzählung entstand, war diese Frage noch der selbstverständliche Ausgangspunkt, um die Beziehungen Böhmens zum Reich zu diskutieren. Seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts entstand dann eine Reihe von rechts- und verfassungsgeschichtlichen Studien, die dieses Problem in systematischem Zugriff erörterten, sie waren eingebettet in die staatsrechtliche Diskussion dieser Zeit. Diese Ansätze, in denen dem Lehnrecht besondere Geltung zukam, wurden im 20. Jahrhundert abgelöst: in der Zwischenkriegszeit durch die Volksgeschichte und später durch eine marxistische Geschichtssicht bzw. im Westen durch das sudetendeutsche Geschichtsbild. Die lehnrechtliche Bindung Böhmens ans Reich wurde zwar nur noch am Rande thematisiert, blieb aber immer ein Sujet der Verfassungsgeschichte.

Im 19. Jahrhundert stand diese Frage aber im Zentrum der Debatte. Auszugehen ist von František Palacký, dem Vater der böhmischen Nationalgeschichtsschreibung.<sup>53</sup> Palacký lehnte in seiner im Auftrag der böhmischen Stände verfassten „Geschichte von Böhmen“<sup>54</sup> jede „enge staatsrechtliche“, d.h. sich im

53 PLASCHKA, RICHARD GEORG: Von Palacký bis Pekař. Geschichtswissenschaft und Nationalbewußtsein bei den Tschechen (Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 1) Graz/Köln 1955; PRINZ, FRIEDRICH: František Palacký als Historiograph der böhmischen Stände, in: DERS.: Nation und Heimat. Beiträge zur böhmischen und sudetendeutschen Geschichte (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur der Sudetendeutschen 1) München 2003, S. 116–127, zuerst in: Probleme der böhmischen Geschichte (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 16) München 1964, S. 84–94; KOŘALKA, JIŘÍ: František Palacký (1798–1876). Der Historiker der Tschechen im österreichischen Vielvölkerstaat (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 30) Wien 2007, zum ersten Band der „Böhmischen Geschichte“ S. 169–178.

54 PALACKÝ, FRANTIŠEK: Geschichte von Böhmen. Größentheils nach Urkunden und Handschriften, Bd. 1: Die Urgeschichte und die Zeit der Herzoge in Böhmen bis zum Jahre 1197, Prag 1844 (Der ersten Auflage zweiter Abdruck); DERS.: Geschichte von Böhmen, Bd. 2: Böhmen als erbliches Königreich unter den Přemysliden. Vom Jahre 1197 bis 1306, Prag 1847.

Lehnrecht abzeichnende „Bindung Böhmens an das Reich ab“, so beobachtete schon Friedrich Prinz.<sup>55</sup> Erkennbare Beziehungen ergaben sich für ihn eher aus verwandtschaftlichen, durch Heiratsverbindungen zustande gekommenen Banden. Kontakte zwischen dem deutschen König und dem böhmischen Herzog erklärte er situativ, aus den jeweiligen politischen Konstellationen heraus, und nicht durch eine langfristig bestehende Lehnsbeziehung. Dennoch sind bereits Palacký lehnrechtliche Deutungen einzelner Momente im Verhältnis Böhmens zum Reich bekannt, überraschenderweise sind es vielfach dieselben, welche die Forschung noch bis in die 70er Jahre hinein diskutierte, etwa zu den Jahren 950, 1002 oder 1041.<sup>56</sup> Ein Blick in die Anmerkungen seines Werks verrät, dass er an diesen Stellen auf Gelasius Dobner († 1790) und dessen kritisch kommentierende Neuausgabe der böhmischen Chronik des Václav Hájek von Libočany († 1553) Bezug nahm.<sup>57</sup> Dobner korrigierte mit seiner Ausgabe die vorkritischen Ausführungen Hájeks. Im Hinblick auf die Beziehungen Böhmens zum Reich diskutierte er deren lehnrechtliche Qualität. Der gelehrte Piarist schrieb darüber hinaus auch verfassungsgeschichtliche Abhandlungen, die noch im 19. Jahrhundert als besondere Autorität zitiert wurden.<sup>58</sup> Palacký verweist immer dann auf Dob-

55 PRINZ: Stellung Böhmens (wie Anm. 4), S. 99 f.; DERS.: Mediävistische Probleme im deutsch-tschechischen Dialog. Aspekte und Forschungsfortschritte der letzten 30 Jahre. Zum 100. Todestag von František Palacký (26. Mai 1976), in: DERS. (Hg.): Nation und Heimat. Beiträge zur böhmischen und sudetendeutschen Geschichte (Quellen und Studien zur böhmischen und sudetendeutschen Geschichte 1) München 2003, S. 128–153, hier S. 134–137.

56 PALACKÝ: Geschichte von Böhmen (wie Anm. 54), Bd. 1, S. 214 f., 252–254, 285–287. Zur Diskussion dieser Stellen in der modernen Forschung kritisch und in der Quellensichtung maßgeblich für die deutschsprachige Literatur HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), S. 21 f., 30–32.

57 Wenceslai Hageka Liboczan Annales Bohemorum e Bohemica editione Latine redditi et notis illustrati a P. Victorino a S. Cruce e scholis piis nun plurimis animadversionibus historico-chronologico-criticis, nec non diplomatibus ... a P. Gelasio a S. Catharina ..., 6 Bde., Pragae 1761–1782. Vgl. zur Abhängigkeit Palackýs von Dobner auch die Einschätzung von BRETHER, BERTOLD: Geschichte Böhmens und Mährens, 1. Bd.: Das Vorwalten des Deutschtums bis 1419, Rechenberg 1924, S. 9–12.

58 In diesem Zusammenhang einschlägig DOBNER, GELASIVS: Kritische Untersuchung wann das Land Mähren ein Markgrathum geworden, und wer dessen erster Markgraf gewesen sey?, in: Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen zur Aufnahme der Mathematik, der vaterländischen Geschichte, und der Naturgeschichte, Bd. 2, Prag 1776, S. 183–229, mit der Erörterung der Frage, wann Mähren durch Auftragung und Belehnung an die Könige Friedrich I. (1182) oder Heinrich VI. (1191) zum Markgrafentum wurde; oder DERS.: Historischer Beweis, dass Wladislaw der zweyte Herzog in Böhmen zu Anfang des 1158sten Jahrs zu Regensburg gekrönt worden, und daß der goldene Reif (Circulus) so ihme und seinen Thronfolgern Kaiser Friedrich der erste ertheilet hat, eine wahre königliche Krone gewesen sei, in: ebd., Bd. 5, Prag 1782, S. 1–54.

ner, wenn er seine eigene „lehnrechtliche“ Bewertung eines Ereignisses bekräftigen will. Welches Bild der Bindung Böhmens ans Reich zeichnet er?

Grundsätzlich war er bemüht, die Belehnung böhmischer Herzöge durch deutsche Könige als Sonderfall darzustellen, der vergleichsweise spät, nur in Zeiten selbstverschuldeter Schwäche der böhmischen Herzöge auftrat. Solche Phasen ergaben sich dann, wenn die Nachfolge der Herzöge nicht geklärt war, was vor allem am Beginn und am Ende des 12. Jahrhunderts der Fall gewesen sei. Lange Zeit aber konnten sich die Böhmen einer engeren Bindung durch Belehnung entziehen. Während die Mährer sich schon 803 Karl dem Großen unterwarfen und „fortan als Vasallen des karolingischen Reiches angesehen“ wurden,<sup>59</sup> behaupteten sich die Böhmen in Unabhängigkeit, obwohl sie später durchaus Tribut an Karl den Großen und seine Nachfolger entrichteten. Auch wenn Palacký dem dritten Buch seiner böhmischen Geschichte den Titel „Böhmen als Herzogthum unter dem Einflusse Deutschlands. Vom Jahre 895 bis 1197“ gab, war für ihn in diesem Zeitraum die Belehnung durch den deutschen König gleichsam nur der beklagenswerte Sündenfall, Folge der Uneinigkeit böhmischer Fürsten im Inneren.

Dazu kam es allerdings erst um 1000, in einer Zeit, in der der „rasche und unbedauerte Verfall der böhmischen Macht und Größe“ festzustellen sei.<sup>60</sup> Gegen Boleslaw III. erhoben böhmische Große Vladivoj, den Sohn Bolesławs Chrobry aus Polen, zum Fürsten, der sich „der Beistimmung K. Heinrichs II. um jeden Preis zu versichern“ suchte: „Er begab sich zu Anfange des Novembermonats selbst zu ihm nach Regensburg, suchte seine Gunst durch Unterwerfung zu gewinnen, stand nicht an, sich auf des Königs Verlangen sogar als Vasall des deutschen Reiches zu bekennen, und nahm somit das ihm von den Böhmen anvertraute Land von jenem zu Lehen an: ein Vorgang, der später von allen jenen Herzögen nachgeahmt wurde, die, aus welchem Grunde immer, sich nicht fest genug auf dem böhmischen Throne fühlten.“<sup>61</sup> In der Anmerkung zu dieser Passage führt Palacký Dobners Bewertung an, in der deutlicher die juristische Terminologie des 18. Jahrhunderts durchschimmert. Für Dobner war das von Vladivoj in Regensburg geleistete *homagium* und die *subjectio* nicht nur ein fatales Vorbild für alle späteren Herzöge, die seitdem – dann, wenn sie in Böhmen zu

59 PALACKÝ: Geschichte von Böhmen (wie Anm. 54), Bd. 1, S. 107.

60 Ebd., S. 251.

61 Ebd., S. 253 f.

schwach waren – Rückhalt beim König im Reich suchten. Beklagenswerter war, dass dies für die deutschen Könige und Kaiser zur Grundlage von Rechten und Ansprüchen (*iurem et praetensionem*) wurde, um immer wieder *homagium et subjectionem* zu fordern.<sup>62</sup> Auch Dobner sah in den Vorgängen des Jahres 1002 die erste lehnrechtliche Unterwerfung eines böhmischen Herzogs. Dagegen sei die Tatsache, dass Boleslav I. sich 950 verpflichtete, Otto dem Großen Tribut zu zahlen, nicht als Ausdruck einer Belehnung zu verstehen – eine Bewertung, die Palacký ebenfalls aufgriff. Im Ergebnis kam es nur in dieser Ausnahmesituation, dem Versuch eines fremden, polnischen Fürsten, sich in Böhmen gegen přemyslidische Konkurrenten durchsetzen, zur Unterordnung durch Belehnung gegenüber dem deutschen König.

Bemerkenswert ist nun, wie Palacký, wieder auf Dobner gestützt, die im Sinne einer klassischen Sicht für das Jahr 1041 ebenfalls anzunehmende Belehnung Herzog Břetislavs durch Heinrich III. mit Böhmen wegdiskutiert. Die Zeit Břetislavs I. (1035–1055) malt er als „eine der glänzenderen Perioden der ältesten böhmischen Geschichte“ aus, „welche eben auch unter ihm erst sich von fremden Quellen zu emancipieren und etwas selbständiger zu werden anfängt“, er verleiht diesem Fürsten sogar den Titel „Wiederhersteller Böhmens“.<sup>63</sup> In dieses Bild mag sich die eindeutige Unterwerfung Břetislavs unter Heinrich III. nicht einfügen, deshalb hatte für Palacký der Herzog „außer der angelobten Treue und dem Tribut, keine andere Verpflichtung gegen Heinrich III. übernommen.“<sup>64</sup> In der Anmerkung verweist er dann zwar darauf, dass „die deutschen Chronisten bei dieser Gelegenheit mit den Worten *subjectio, servitium* u. dgl. nicht sparsam sind“, sie würden aber durch Lampert von Hersfeld aufgewogen, der zu 1041 nur von einer Tributzahlung spricht.<sup>65</sup> Palacký wählt also aus den vorhandenen Quellen zum Ereignis die unverfänglichste aus. Das ist auch dann bemerkenswert, wenn er die deutlichsten Ausführungen, der erst später rekonstruierten bzw. in einer Abschrift Aventins wieder aufgefundenen Niederaltaicher Annalen noch nicht kennen konnte.<sup>66</sup> Die auch in anderen Quellen fassbare Unterwerfung fügt

62 Dazu ebd., S. 254, Anm. 61, mit Hinweis auf DOBNER: *Annales Hayec*. IV, pg. 484 und 505.

63 Ebd., S. 277.

64 Ebd., S. 277.

65 Ebd., S. 287, Anm. 96.

66 Sie werden in Dobners ‚*Annales Bohemorum*‘ als Quellengrundlage auch noch nicht genannt, allerdings wird Aventin im Rang einer Quelle angeführt. Vgl. Wenceslai Hagek a Liboczan *Annales Bohemorum* (wie Anm. 57), Bd. 5, S. 262–269.

sich nicht in Palackýs Bild des unter Herzog Břetislav erstarkenden Böhmens, deshalb blendet er entgegenstehende Quellen aus. Eine Technik, die er bei der Diskussion der Frage der lehnrechtlichen Bindung Böhmens ans Reich häufiger anwendet. Unterwarf sich Herzog Břetislav in Palackýs Lesart König Heinrich III. nur dadurch, dass er ihm einen Treueid leistete und Tribute zahlte, und damit eben, wie Palacký schon für die Mitte des 10. Jahrhunderts ausführte, nicht lehnsabhängig war, so konnte König Vratislav I. sogar erreichen, dass dieser Tribut nicht mehr gezahlt werden musste, sondern die Böhmen sich an seiner Stelle verpflichteten, „300 Bewaffnete zu jedem Römerzuge der deutschen Kaiser“ zu stellen. Dadurch entstanden „staatsrechtliche Vortheile für das böhmische Reich“, denn es ergab sich die „einzige reelle Last und Pflicht“, durch „welche Böhmen an die Hoheit des deutschen Reiches fortwährend gebunden blieb.“<sup>67</sup> Sein Sohn Břetislav II. beging aber, so die Darstellung Palackýs, den Fehler, für seine Nachfolge das „Senioratsgesetz“, das die Nachfolge des ältesten Přemysliden forderte, außer Kraft zu setzen, weshalb es nach seinem Tod zu langwierigen Auseinandersetzungen kam, in denen sich einzelne Thronprätendenten immer wieder dadurch einen Vorteil zu verschaffen suchten, dass sie sich von den letzten Saliern, König Heinrich IV. und seinem Sohn Heinrich V., belehnen ließen. Wieder ist es nur die Uneinigkeit der böhmischen Fürsten, die eine Krisenzeit heraufbeschwört, in der es zu Lehnsnahmen kommt.<sup>68</sup> Noch zu seinen Lebzeiten im Jahr 1099 ließ Břetislav danach durch Heinrich IV. seinen Bruder Bořivoj „mit der herzoglichen Fahne Böhmens schon im voraus belehnen“, damit ihn die Böhmen nach seinem Tod zum Herzog wählten.<sup>69</sup> Diesen „Frevel“ „gegen das Grundgesetz der Monarchie“ sollte er nicht lange überleben, er war der Auslöser jahrzehntelanger Thronwirren nach seinem Tod Ende 1100. Obwohl Bořivoj bereits von Heinrich IV. belehnt war, ging auch sein Bruder Ulrich zu Kaiser Heinrich IV. und ließ sich gegen eine Geldzahlung ebenfalls „belehnen“,<sup>70</sup> konnte sich aber in Böhmen militärisch nicht durchsetzen.

67 PALACKÝ: Geschichte von Böhmen (wie Anm. 54), Bd. 1, S. 319 f.

68 Ebd., S. 335–392, Kapitel: „Thronstreitigkeiten unter König Vratislavs Söhnen und Neffen“. Břetislav II. ließ danach schon zu Lebzeiten seinen Bruder Bořivoj „mit der herzoglichen Fahne im voraus belehnen“.

69 Ebd., S. 344 f.

70 Ebd., S. 384.

Eine zielgerichtete Auswahl der Quellen für die Argumentationslinie, einer nur seltenen, späten und dann als Sonderfall zu bewertenden Belehnung nimmt Palacký auch bei der Darstellung der Niederlage Lothars III. bei Kulm (Chlumec) und der Belehnung Soběslavs I. im Jahr 1126 vor.<sup>71</sup> Während er die im *Annalista Saxo*, einer zeitnahen Quelle, geschilderte Unterwerfung des böhmischen Herzogs, welche die wesentlichen Züge des Lehnsrituals zeigt, nicht erwähnt, schreibt er die Darstellung des Mönchs von Sázava aus und gewichtet dadurch: Soběslavs Kampf gegen Lothar wird auf der Grundlage der Quellenkomposition, aus der Palacký seine Darstellung strickt, gleichsam zum Verfassungskampf, um die Unabhängigkeit der böhmischen Herzogserhebung vor Einflüssen des deutschen Königs zu bewahren. Palacký kennt allerdings auch die anderen zeitgenössischen Quellen und qualifiziert sie in der Anmerkung auf bezeichnende Weise: „Über den Krieg selbst sprechen alle gleichzeitigen deutschen Chronisten, am ausführlichsten und treuesten Otto von Freising, am lügenhaftesten der sächsische Chronist“.<sup>72</sup> „Lügenhaft“ war für ihn am *Annalista Saxo* sicher die Tatsache, dass dieser derart eindeutig, sogar mehrfach motiviert als Zeugnis für eine Unterordnung und Belehnung, ja sogar vasallitische Abhängigkeit Herzog Soběslavs zu lesen war. Doch auch Otto von Freising, den Palacký positiv bewertet, sprach davon, dass sich Soběslav dem König zu Füßen warf, ihm Handgang (*hominium*) und Treueid (*sacramentum fidelitatis*) leistete und dafür von ihm das Herzogtum erhielt.<sup>73</sup> In Palackýs Darstellung findet sich davon keine Spur, vielmehr beschreibt er die Übergabe des Herzogtums an Soběslav allein mit den Worten der Sázaver Chronik und lässt sie damit als Bestätigung der Herzogswürde durch den König ohne vorhergehende Unterwerfung, fast von gleich zu gleich, erscheinen.<sup>74</sup> Von einer Belehnung und damit einer staatsrechtlichen Abhängig-

71 Ebd., S. 394–399, hier S. 398, die Darstellung bei Palacký endet mit der Rede Herzog Soběslavs, der Übergabe der Fahnenlanze durch Lothar III. und dem Friedenskuss zwischen König und Herzog, vgl. die Quellenzitate wie oben Anm. 36.

72 Ebd., S. 398 f., Anm. 186.

73 Otto von Freising: *Gesta Friderici* (wie Anm. 12), I, c. 21, S. 35: *Tandem Heinrico Saxoniae marchione, quid de sorore ducis natus cum rege advenerat, mediante ad pedes imperatoris satisfactionem offerens humiliter dux venit hominiumque sibi cum sacramento fidelitatis exhibens ducatum ab eo suscipit, captivos reddidit; sicque princeps, portatis secum eorum qui nobiliores erant funeribus, cum multo merore rediit.*

74 Dagegen führt Dobner in *Wenceslai Hagek a Liboczan Annales Bohemorum* (wie Anm. 57), Bd. 6, S. 186 f. Otto von Freising ausführlich, inklusive des Handgangs und Treueids, als Quelle für die Szene von 1126 an, auch wenn er in der Bewertung dann dem Kanonikus von Vyshegrad folgt, Soběslav hätte Lothar geschont und in Frieden entlassen und dafür „ohne Zögern“

keit Böhmens vom Reich kann also 1126 keine Rede sein, ebenso wenig bietet die Königserhebung Vladislavs II. 1158 für Palacký Hinweise darauf.

Erst später in der Regierungszeit Friedrich Barbarossas zeige sich „Böhmens neuer Verfall durch den Streit der Přemysliden“.<sup>75</sup> Als es König Vladislav II. nicht gelang, zugunsten seines Sohnes auf den Thron zu verzichten, was wieder einen Bruch mit dem „Senioratsgesetz“ darstellte, kam es zum schweren Fall. Schon 1173 konnte Friedrich Barbarossa Herzog Friedrich, den Sohn Vladislavs, absetzen und dafür Soběslav II. einsetzen. 1182 zeigte sich die „neue Politik“ Barbarossas gegenüber Böhmen dann „ungeschminkt“, er habe Mähren „aus eigener Machtvollkommenheit als eine neue Markgrafschaft und ein neues Lehen des römischen Reiches an Konrad Otto“ vergeben, „wodurch es für unabhängig von Böhmen und dem Reiche unmittelbar unterworfen erklärt wurde.“<sup>76</sup> – eine Wertung Palackýs, die sich deutlich auf Dobners Abhandlung zum Thema stützt.<sup>77</sup> Vollends aber glitten die Přemysliden unter Heinrich VI. in die Vasallität ab. Schon 1192 sandte der König ihnen gegen Geldzahlung die Fahnenlanzen zu und belehnte sie damit. Ein Jahr später gab er sogar dem Bischof von Prag Heinrich Břetislav, einem Přemysliden, „mit den herzoglichen Fahnen“ Böhmen als Lehen „und sandte ihn im August 1193, als neuen Herzog des Landes mit sehr glänzendem Gefolge nach Böhmen“: „So weit hatten es nun die Böhmen, durch die lange Umgehung ihres Grundgesetzes, so wie durch ihren Mangel an Treue und Patriotismus gebracht, daß ihr Land, ohne überwunden oder erobert worden zu sein, die Provinz eines fremden Reiches, und ihre Fürsten die Vasallen eines Herrn wurden, den man bis dahin für ihren gefährlichsten Feind gehalten hatte.“<sup>78</sup>

Am Ende des 12. Jahrhunderts drohte Böhmen deshalb zu einem Teil des Reiches herabzusinken, doch konnte Přemysl Otakar dieses drohende Geschick wenden. Ihm gelang es nach dem Tod König Heinrichs VI. und im Thronstreit, die Unabhängigkeit Böhmens nach außen zu erringen und im Inneren dadurch zu festigen, dass er seine Nachfolge regelte und das „Senioratsgesetz“ abschaff-

---

– *praeter moram* – die Bestätigung als Herzog bekommen, wie sie der Mönch von Sázava schilderte. Von einer Belehnung ist hier keine Rede.

75 So der Titel des Kapitels, das die Zeit von 1173 bis 1197 umfasst, bei PALACKÝ: Geschichte von Böhmen (wie Anm. 54), Bd. 1, S. 461.

76 Ebd., S. 476.

77 Vgl. dazu oben wie Anm. 58.

78 PALACKÝ: Geschichte von Böhmen (wie Anm. 54), Bd. 1, S. 487 f.

te. Böhmen hatte, so resümiert Palacký seine Wertung am Ende des 12. Jahrhunderts, „nie und zu keiner Zeit aufgehört, einen eigenen souveränen Staat zu bilden“.<sup>79</sup> Auch wenn die Kaiser seit 1002 Böhmen als „ein Reichslehen und dessen Fürsten als Vasallen ansprachen – ließen sie dennoch der Letzteren Landeshoheit zu allen Zeiten ungekränkt“.<sup>80</sup> Die „böhmischen Fürsten und Stände“ konnten die ganze Zeit über „ihre Gesetze auf den Landtagen beschließen“, Kriege führen und Verträge mit den benachbarten Mächten schließen sowie „Ländereien und Gebiete“ aufteilen, ohne der Zustimmung des Kaisers zu bedürfen. Dem Kaiser gegenüber hatten sie nach der Ablösung der Tributpflicht nur die Pflicht, ihre Würde von ihm bestätigen zu lassen, Hoftage („Kaisertage“) in der Nähe Böhmens zu besuchen und für jede Romfahrt 300 Bewaffnete zu stellen. Im Gegenzug dafür wirkten sie aber auch in inneren Angelegenheiten des Reiches mit, vor allem bei den Königswahlen.<sup>81</sup>

Palackýs „Geschichte von Böhmen“ war der maßgebliche Ausgangspunkt der nachfolgenden Diskussion. Für die erwachende tschechische Nation war die Frage der Unabhängigkeit ein archimedischer Punkt, der in der Mitte des 19. Jahrhunderts von frappierender Aktualität war, als sich 1848 die Frage der Zugehörigkeit Böhmens zum Deutschen Bund stellte. Palacký, der selbst als Politiker wirkte, lehnte in einem berühmten Brief die Einladung zur Teilnahme am Parlament der Frankfurter Paulskirche ab.<sup>82</sup> Mit dem Bekenntnis „Ich bin ein Böhme slawischen Stammes“<sup>83</sup> leitet er einen historisch staatsrechtlichen Exkurs ein,

79 PALACKÝ: Geschichte von Böhmen (wie Anm. 54), Bd. 2, 1, S. 9.

80 Ebd., S. 9.

81 Ebd., S. 9–11.

82 Zu diesem Brief SEIBT, FERDINAND: Tschechen und Deutsche. Der lange Weg in die Katastrophe (1980), in: DERS.: Deutsche (wie Anm. 52), S. 355–373, hier S. 361 f.; KOŘALKA, JIŘÍ: Palacký und Österreich als Vielvölkerstaat, in: DERS.: Tschechen im Habsburgerreich und in Europa. Sozialgeschichtliche Zusammenhänge der neuzeitlichen Nationsbildung und der Nationalitätenfragen in den böhmischen Ländern (Schriftenreihe des österreichischen Ost- und Südosteuropa-Instituts 18) Wien 1991, S. 175–179; DERS.: Tschechische Nationsbildung und Nationale Identität, in: HIRSCHHAUSEN, ULRIKE VON/LEONHARD, JÖRN (Hg.): Nationalismen in Europa. West- und Osteuropa im Vergleich, Göttingen 2001, S. 306–321, hier S. 320; DERS.: František Palacký (wie Anm. 53), S. 269–275.

83 Der Brief: PALACKÝ, FRANTIŠEK: Gedenkblätter. Auswahl von Denkschriften, Aufsätzen und Briefen aus den letzten fünfzig Jahren als Beitrag zur Zeitgeschichte, Prag 1874, S. 148–155, hier S. 150 im Zusammenhang: „Ich bin ein Böhme slawischen Stammes und habe mit all dem Wenigen, was ich besitze und was ich kann, mich dem Dienste meines Volkes ganz und für immer gewidmet.“

mit dem er begründet, warum er nicht am Frankfurter Parlament teilnehmen könne. Wie in einem Brennspeigel lässt sich in den wenigen Zeilen des Briefes die politische Tendenz seiner Geschichtsauffassung greifen, die Palacký zuvor, gleichsam als Vorbereitung, in einem Artikel noch einmal auf den Punkt gebracht hatte:<sup>84</sup> „Die ganze Verbindung Böhmens zuerst mit dem heil. römischen Reiche, dann mit dem deutschen Bunde war von jeher ein reines Regale, von welchem das böhmische Volk, die böhmischen Stände kaum jemals Kenntniss zu nehmen pflegten.“ Eine Erkenntnis, die „allen deutschen Geschichtsforschern wohl eben so gut, wie mir selbst“ bekannt sei. „Selbst bei der vollen Annahme, dass die böhmische Krone jemals im Lehensverbande zu Deutschland gestanden (was übrigens von böhmischen Publicisten von jeher bestritten wird), kann es keinem Geschichtskundigen einfallen, die ehemalige Souverainetät und Autonomie Böhmens nach Innen in Zweifel zu ziehen.“<sup>85</sup> Dieser Brief und die vorausgehende Abhandlung in einem Artikel zeigen deutlich, welcher publizistische Stellenwert historischen Argumenten und dabei insbesondere der Frage der lehnrechtlichen Abhängigkeit Böhmens vom Reich zukam.

Nach 1848 wurde die Stellung Böhmens in der Habsburgermonarchie dann von der Debatte um das böhmische „Staatsrecht“ bestimmt, das Recht, in den drei Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien die Angelegenheiten eigenständig, wenn auch unter dem Kaiser als König von Böhmen zu regeln.<sup>86</sup> Diese politischen Fragen seiner Zeit bestimmten Palackýs Bewertung des Verhältnisses Böhmens zum Reich. Die Quellenbelege für oder wider eine lehnrechtliche Bindung der böhmischen Herzöge an das Reich ließen dabei offenbar genügend Spielraum für eigene Deutungen, den Palacký bis hin zur Auswahl der zugrundeliegenden Quellen nutzte.

---

84 KOŘALKA, JIŘÍ: Palacký a Frankfurt 1840–1860: Husitské bádání a politická praxe, in: Husitský Tábor 6-7 (1983/84), S. 239–360, hier S. 297–300, mit dem Titel „Böhmens Verbindung mit Deutschland.“

85 PALACKÝ: Gedenkblätter (wie Anm. 83), S. 150.

86 Dazu im Überblick VELEK, LUBOŠ: Böhmisches Staatsrecht auf „Weichem Papier“: Tatsache, Mythos und ihre symbolische Bedeutung in der tschechischen politischen Kultur, in: Bohemia 47 (2006/07), S. 103–118.

#### IV. Die deutschböhmisches Reaktion: Ludwig Schlesinger, Adolf Bachmann und Bertold Bretholz

Die dezidiert tschechisch-nationale Sichtweise Palackýs war unmittelbar auf politische Debatten seiner Zeit bezogen. Sie sollte deshalb auch nicht unwidersprochen bleiben. Im Jahr 1869, unmittelbar nachdem er sein Geschichtswerk bis an den Beginn des 16. Jahrhunderts herauf geführt und damit abgeschlossen hatte, publizierte Ludwig Schlesinger eine „Geschichte Böhmens.“<sup>87</sup> Erklärtes Ziel Schlesingers, eines der Gründer des „Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen“, war es, gegen die tschechische Geschichtsschreibung und den Einfluss Palackýs das national-liberale Geschichtsbild der Deutschböhmen zur Geltung zu bringen.<sup>88</sup> Im Auftrag des Vereins verfasste Schlesinger seine „populäre Geschichte Böhmens“, in der die Rolle der Deutschböhmen gegen die „Rührigkeit der slawischen Geschichtsschreibung und der offiziellen tschechischen Landeshistoriographie“ herausgearbeitet werden sollte.<sup>89</sup> Neben einem dezidiert kulturgeschichtlichen Ansatz ging es Schlesinger auch darum, „Aufschlüsse über die Verhältnisse zu gewinnen, in welchem Böhmen zu Deutschland und nachher zur österreichischen Monarchie stand“, ein Punkt, an dem er ankündigte, „nicht zu denselben Resultaten“ zu gelangen wie „tschechische Historiker“.<sup>90</sup> Schon der Titel und der Zeitansatz seines Kapitels für das Früh- und Hochmittelalter verraten eine dezidiert andere Stoßrichtung wie bei Palacký: „Das Herzogthum Böhmen in strenger Abhängigkeit vom deutschen Reiche (768–1197).“<sup>91</sup> Spätestens seit der Zeit Karls des Großen bilde Böhmen „einen Bestandtheil Deutschlands“. Der 806 eingeleitete Zusammenhang sei in den folgenden Jahrhunderten „immer fester geknüpft“ worden, „wie sehr sich auch entgegengesetzte Bestrebungen geltend zu machen versuchten.“<sup>92</sup> Grundgesetz der Entwicklung zum Reich sei vom Beginn des 9. bis ins 13. Jahrhundert, dass die „böhmischen Herzöge“ entweder versuchten, „durch blutige Kämpfe das Abhängigkeitsverhältnis

87 SCHLESINGER, LUDWIG: Geschichte Böhmens, Prag/Leipzig 1869.

88 NEUMÜLLER, MICHAEL: Der Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen: ein deutschliberaler Verein (von der Gründung bis zur Jahrtausendwende), in: SEIBT, FERDINAND (Hg.): Vereinswesen und Geschichtspflege in den böhmischen Ländern, München 1986, S. 179–208.

89 SCHLESINGER: Geschichte Böhmens (wie Anm. 87), S. IV.

90 Ebd., S. V.

91 Ebd., S. 22–99.

92 Ebd., S. 24.

von Deutschland zu lockern oder aber durch innigen Anschluss an die deutschen Kaiser die eigene Existenz gegen innere und äußere Feinde zu schützen. Im Allgemeinen macht sich dabei das Gesetz geltend, dass bei einem kräftigen, deutschen Kaiserthume Böhmen in strenger Abhängigkeit erhalten wird, und dass erst mit dem Verfall der deutschen Kaisermacht Böhmen sich zu einer gewissen Selbständigkeit emporarbeiten kann.<sup>93</sup> In diesem Sinne blickt Schlesinger auch auf die lehnrechtliche Abhängigkeit Böhmens vom Reich, die er schon im 10. Jahrhundert als so selbstverständlich annimmt, dass er sie nie eingehender erörtern muss: 929 ordnete sich Herzog Wenzel König Heinrich I. „vasallenartig“ unter;<sup>94</sup> 977 drang König Otto II. in Böhmen ein und zwang Herzog Boleslaw zum Frieden, worauf jener „gelobte, sich fortan wieder als treuer Lehnsmanne dem Kaiser zu fügen“<sup>95</sup>; 1041 unterwarf sich dann Břetislav dem deutschen König, der ihm „treue Lehnsfolge“ versprach und „als treuer Vasall von nun an alle ihm zukommenden Pflichten“ verrichtete.<sup>96</sup> Selbst König Vratislav II. stand Heinrich IV. als „treuer Vasall und Bundesgenosse mit seinen gefürchteten Mannen bei.“<sup>97</sup> Auslöser des Konflikts von 1126 sei gewesen, dass König Lothar Otto wie Soběslav vor „das Reichsgericht lud, damit er, der Oberlehnsherr, über das erledigte Lehen entscheide“.<sup>98</sup> Trotz dieser allgemeinen Lehnsbindung der böhmischen Herzöge an das Reich sieht auch Schlesinger noch einmal einen Höhepunkt in der Regierungszeit Friedrich Barbarossas, der 1173 Soběslav zum „rechtmäßigen Herzoge“ erhob und ihn mit „fünf Fahnen“ belehnte und 1182 „Mähren“ als „eine von Böhmen unabhängige, reichsunmittelbare Markgrafschaft“ erklärte, mit der er Konrad „belehnte“.<sup>99</sup> Heinrich VI. zog dann durch die Belehnungen von 1191 und 1192 „die Fessel der Abhängigkeit Böhmens noch straffer zusammen“.<sup>100</sup> Böhmens Geschichte sei bis ans Ende des 12. Jahrhunderts nicht zu verstehen ohne „sein Verhältnis zum deutschen Reiche“, die „vielfältigen Einwirkungen dieses ersten Staates des Mittelalters auf das kleine Nachbarland bestimmten dessen politische Geschehnisse und socialen Zustände in maßgebender

---

93 Ebd., S. 24.

94 Ebd., S. 31.

95 Ebd., S. 36.

96 Ebd., S. 48 f.

97 Ebd., S. 50.

98 Ebd., S. 59.

99 Ebd., S. 66.

100 Ebd., S. 67.

Weise“.<sup>101</sup> Die „staatsrechtlichen Verhältnisse“ könnten aber nur mit dem Namen „Vasallität“ bezeichnet werden: „Die deutschen Kaiser betrachteten Böhmen als Reichslehen, über das sie bei seiner Erledigung rechtlich verfügten. Allerdings war der böhmische Herzog ein unruhiger Vasall, und mancher suchte dem Kaiser das unbedingte Ein- und Absetzungsrecht streitig zu machen.“<sup>102</sup> Keiner der böhmischen Herzöge aber konnte das Bestätigungsrecht „läugnen“, die vielfältigen Zeugnisse für Belehnungen und Gegenleistungen würden dieses staatsrechtliche Verhältnis offenkundig zeigen. Die in den Belehnungen zum Ausdruck kommenden anhaltenden Beziehungen Böhmens zum Reich sind dann für Schlesinger auch wichtig, um die Verbreitung des „Deutschtums“ in Böhmen zu erklären.<sup>103</sup>

Schlesingers populärer gefasste, aber durchaus mit wissenschaftlichem Anspruch verfasste „Geschichte Böhmens“ entwirft den Kontrapunkt zu Palacký. In dem Teil seiner deutschen Geschichte, die sich dem Hochmittelalter widmet, sind die staats- und damit lehnrechtlichen Beziehungen zum Reich der entscheidende Punkt, an dem er gegen Palacký anschreibt. Im Blick auf das 13. Jahrhundert wird er zu einer negativeren Einschätzung des Wirkens Přemysl Otakars kommen als dieser, und später auch den Hussitismus, einen der Ecksteine des tschechischen Nationalbewusstseins, in anderen Farben malen.

Palacký und Schlesinger stehen am Beginn einer politisch aufgeladenen Auseinandersetzung um die Geschichte Böhmens im Mittelalter, die für das Hochmittelalter um den Punkt geführt wird, der in diesem Aufsatz näher beleuchtet werden soll. Dabei ist festzuhalten, dass ihre Positionen weder als falsch noch als richtig zu bezeichnen sind, sondern beide Deutungen der Quellenlage möglich erscheinen. Allerdings bemüht sich Palacký in seinen umfangreicheren und wissenschaftlicher angelegten Bänden darum, seine Position Ereignis für Ereignis mit differenzierten Argumenten zu begründen und ist vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Dominanz des Lehnswesens als Erklärung für staatsrechtliche Bindungen gerade dazu gezwungen, umsichtig und im Rückgriff auf die Quellen zu argumentieren. Dagegen kann Schlesinger, ebenfalls im Sinne der Geschichtsforschung seiner Zeit, das Lehnswesen als übliche Form staatlicher Bindung annehmen und deshalb jede Bestätigung

---

101 Ebd., S. 72.

102 Ebd., S. 73.

103 Ebd., S. 88 f.

eines böhmischen Herzogs und jede Unterwerfung als „Belehnung“ und den Nachweis eines „Vasallenstatus“ bewerten, ohne das nachweisen zu müssen. Die Lehnbindung Böhmens an das Reich ist für ihn schon seit der Karolingerzeit selbstverständlich, wichtiger als diese zu belegen, ist für ihn der Nachweis einer schon früh einsetzenden „deutschen Geschichte“ in Böhmen, die sich durch die engen Beziehungen zum Reich im Hochmittelalter verstärkte, um dann in die Siedlungstätigkeit der Deutschen im 13. Jahrhundert zu münden.

Im Hinblick auf den Umgang mit lehnrechtlichen Argumenten hatte die kritisch distanzierte Sicht Palackýs das größere Potential. Die politische Aufladung der Frage der lehnrechtlichen Beziehungen Böhmens zum Reich zwang Palacký, jeden Beleg auf seine Belastbarkeit zu überprüfen. Palacký wie Schlesinger waren nicht nur Historiker, sondern auch Publizisten und Politiker. In dieser Hinsicht stehen sie beide für eine erste, frühe Phase der Geschichtsschreibung vor ihrer Professionalisierung, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzte.

In Deutschland entstanden in diesem Zeitraum mit Wilhelm von Giesebrechts „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ und Georg Waitz' „Deutscher Verfassungsgeschichte“ die großen Synthesen, die das Bild des hohen Mittelalters bis weit ins 20. Jahrhundert hinein prägen sollten.<sup>104</sup> In beiden Werken wurde das Lehnwesen als bedeutende, auf den König zulaufende Klammer des Reiches gesehen. Vor allem Waitz' Verfassungsgeschichte wurde auch in der böhmischen Geschichtsschreibung rezipiert. Obwohl die Diskussion in Böhmen auch noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert von durch den „Nationalitätenkampf“ geprägten Kriterien bestimmt war, zeichneten sich die nachfolgenden Werke durch einen nüchterneren Zug aus. Während es nach der magistralen Geschichte Palackýs auf tschechischer Seite bis kurz vor dem Ersten Weltkrieg keine neuen Gesamtdarstellungen mehr gab, entstanden zwei gewichtige deutschböhmische Geschichtswerke: Adolf Bachmanns „Geschichte Böhmens“ von 1899<sup>105</sup> und Bertold Bretholz' „Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der

104 GIESEBRECHT, WILHELM VON: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 6 Bde., Braunschweig 1855–1890, zitiert nach: DERS.: Geschichte der deutschen Kaiserzeit, hg. von WILHELM SCHILD, 6 Bde., 1929–1930; WAITZ, GEORG: Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde., Kiel 1844–1878, zitiert nach der 2./3. Auflage 1880–1896, bearb. von GERHARD SEELIGER.

105 BACHMANN, ADOLF: Geschichte Böhmens, Bd. 1: bis 1400 (Geschichte der europäischen Staaten 31) Gotha 1899.

Přemysliden.<sup>106</sup> In beiden Werken ist wiederum ein defensiver, gegen Palackýs Geschichtssicht gerichteter Ton zu beobachten.<sup>107</sup>

Adolf Bachmann war seit 1885 Lehrstuhlinhaber für Österreichische Geschichte an der deutschen Universität in Prag (Praha). Schon einleitend nimmt er in seiner „Geschichte Böhmens“ auf Palacký Bezug und betont, das er „von vornherein auf einem anderen Standpunkte“ als dieser stehe; sein Werk solle eine „Geschichte der staatlich-politischen und kulturellen Entwicklung Böhmens mit gleichmäßiger Rücksichtnahme auf beide das Land bewohnende Völkerstämme“ sein.<sup>108</sup> Politisch stand für ihn Böhmen seit seinen historischen Anfängen unter dem Einfluss des Reiches, am bedeutendsten seien die kulturgeschichtlichen Einflüsse aus dem Westen, die schon seit der von Bayern ausgehenden Missionierung des 9. und 10. Jahrhunderts zu erkennen seien. Für Bachmann war die „äußere politische Abhängigkeit“ Voraussetzung und Bestandteil dieser Nähe zum deutschen Kulturraum. Diese „Abhängigkeit“ sieht er schon im 9. Jahrhundert gegeben, entwirft dann aber doch das Bild einer zunehmend engeren staatsrechtlichen Verbindung vom Beginn des 10. bis an das Ende des 12. Jahrhunderts. Der Entwicklungsbogen seiner Erzählung hat gewisse Entsprechung zu dem Palackýs, der ebenfalls, bedingt durch die Schwäche der přemyslidenischen Fürsten, eine zunehmend engere lehnrechtliche Bindung Böhmens ans Reich bis 1198 sah, und dann unter Přemysl Otakar die Wende hin zur größeren Unabhängigkeit. Diese enger werdenden Beziehungen zum Reich sieht auch Bachmann und er erklärt sie durchaus auf ähnliche Weise wie Palacký, auch für ihn führen die Nachfolgekönigreiche der Přemysliden in Folge des Senioratsgesetzes Břetislaws dazu, dass „Böhmen zu Anfang des 12. Jahrhunderts seine privilegierte Stellung, hinsichtlich der Erhebung seiner Fürsten verloren“ hatte; „ja öfter, gewaltsamer als anderswo, allein nach Maßgabe seines eigenen Vorteils ward vom Reiche über Böhmen verfügt.“<sup>109</sup> Für die Bewertung der anhaltenden

106 BRETHOLZ, BERTOLD: Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306), München/Leipzig 1912; populärer und für eine breiteres Publikum ist dagegen die spätere Geschichte Böhmens und Mährens (wie Anm. 57).

107 Zur deutschsprachigen, „sudetendeutschen“ Historiographie und der „Nationalitätenfrage“ SEIBT, FERDINAND: Der Nationalitätenkampf im Spiegel der sudetendeutschen Geschichtsschreibung 1848–1938, in: Stifter-Jahrbuch 6 (1959), S. 18–38; NEUMÜLLER, MICHAEL: Zur deutschliberalen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts in Böhmen, in: Zeitschrift für Ostforschung 20 (1971), S. 441–465.

108 BACHMANN: Geschichte Böhmens (wie Anm. 105), Bd 1, S. V.

109 Ebd., S. 237.

Verbindungen Böhmens zum Reich ist für Bachmann allerdings nicht das Lehnswesen entscheidend, sie bestehen schon länger und werden dann durch das im 12. Jahrhundert aus dem Reich eindringende „Lehnswesen“ umgestaltet. Im 9. und 10. Jahrhundert war für ihn Böhmen ein „tributäres Gebiet“ des Reiches; unter Wenzel und vor allem 950 unter Boleslav I. gebe es Hinweise darauf, dass „die Belassung des Herzogtums“ durch Otto I. „vielleicht“ schon jetzt in der Form der Belehnung erfolgt war.<sup>110</sup> Im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts allerdings, nach den Auseinandersetzungen mit Boleslaw Chrobry, wurde Böhmen „zu einem Reichsfürstentume“, es stieg auf, „von einem Zugehör Deutschlands zu einem Gliede ersten Ranges mit all dessen wichtigen Rechten und Verpflichtungen.“<sup>111</sup> Der Grad der Zugehörigkeit Böhmens zum Reich erreichte also in der durchaus eigenständigen Bewertung Bachmanns schon in der frühen Salierzeit einen Höhepunkt, Břetislavs I. Auseinandersetzungen mit Heinrich III. waren für ihn darauf aus, das „lockere tributäre Verhältnis, das vor 950 bestand“, wieder herzustellen, dagegen zielte der König auf die Integration Böhmens, wie sie unter Konrad II. bestand, auf eine „völlige Unterwerfung und Aufrechterhaltung der staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zu Deutschland“.<sup>112</sup> Die Unterwerfung Břetislavs, wie sie in den Altaicher Annalen geschildert werde, spreche in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache.<sup>113</sup> Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts tritt dann die Entwicklung ein, dass von den Säulen, auf denen die Nachfolge im Herzogtum beruhte, dem „Erbrecht der přemysliden Familie“, dem „Wahlrecht des Czechenstammes“ und der „Belehnung und Anerkennung der Herzöge seitens der deutschen Könige“, letztere wichtiger wird.<sup>114</sup> „Landesrecht“ tritt hinter „Reichsrecht“ zurück, die Bindung Böhmens wird enger noch als die Bindung anderswo, das Jahr 1126 war so „nur ein letzter Schritt auf weitem Wege“,<sup>115</sup> „wenn 1125/1126 Lothar III., der Sachse, auch schon prinzipiell die Priorität der kaiserlichen Ernennung und Belehnung vor der Anerkennung im Lande in Anspruch nahm. Und was Lothar III. nicht erreichte, haben Friedrich Barbaros-

110 Ebd., S. 136, mit Anm. 2, wo auf die „nationale Geschichtsschreibung“ hingewiesen wird, die sich gegen eine Deutung als „Belehnung“ sträubte.

111 Ebd., S. 194.

112 Ebd., S. 224.

113 Ebd., S. 228.

114 Ebd., S. 236.

115 Ebd., S. 237.

sa und Heinrich VI. durchgesetzt und thatsächlich geübt.<sup>116</sup> Für Bachmann steht seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die lehnrechtliche Verbindung Böhmens zum Reich nicht mehr in Frage. Dabei diskutiert er nur selten einzelne Ereignisse im Hinblick auf die lehnrechtliche Bindung Böhmens ans Reich. Die Bestätigung eines böhmischen Herzogs bedeutet für ihn, in Analogie zu anderen Reichsfürstentümern, grundsätzlich eine „Belehnung“. Als Vratislav 1086 zum König erhoben wird, verändert sich an der „staatsrechtlichen Stellung Böhmens mit dem deutschen Reiche dadurch nichts.“ „Belehnung und Gerichtsstand, Heer- und Hoffahrt der Fürsten Böhmens blieben unbeirrt, nur der Tribut scheint hinfort nicht mehr entrichtet worden zu sein.“<sup>117</sup> Bemerkenswert ist nun, wie Bachmann diese Wertung begründet. Er verweist auf Urkunden und „Verträge“ des 13. Jahrhunderts, von 1212 und 1277, die auch für diese Zeit noch diese Faktoren im Verhältnis Böhmens zum Reich kennen. Das Reich habe aber seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in all seinen Territorien Minderung erfahren, wenn diese Rechte noch im 13. Jahrhundert belegt seien, dann musste es sie auch noch nach 1086 geben. Diese Argumentationsweise geht von einer erheblichen Statik der Reichsverfassung aus und ist deutlich geprägt von verfassungsgeschichtlichen Ansätzen der Zeit, worauf zurückzukommen ist. Bachmann geht von der Existenz einer solchen „Verfassung“, in der das Lehnrecht entscheidende Bedeutung hatte, aus, und er muss und will deshalb in Einzelfällen nicht begründen, ob hier eine lehnrechtliche Bindung vorlag. Besonders deutliche Belege für eine solche Bindung betont er aber selbstverständlich, so etwa am Ende des 12. Jahrhunderts die Unterordnung Böhmens und Mährens unter Barbarossa, vor allem aber unter Heinrich VI., unter dem die „Abhängigkeit Böhmens vom deutschen Reich“, „durchaus nicht mehr jenen alten Vorrechten“ entsprach, „die ihm auf Grund seiner Sonderentwicklung wiederholt zugestanden worden waren, ja es kam nicht einmal mehr dem gleich, was bei den meisten anderen Reichsfürstentümern galt.“<sup>118</sup> Zu dieser Zeit seien dann auch die „Pflichten des böhmischen Herzogs gegen das Reich starker betont“ worden, „Heerfolge und Heerpflicht wurden zu jeder Zeit unbedingt gefordert und auch in persönlichen Sachen war das Fürstengericht häufiger als je der Gerichtsstand für den böhmischen Herzog und sein Haus.“<sup>119</sup> Das alles aber änderte sich nach dem

---

116 Ebd.

117 Ebd., S. 269.

118 Ebd., S. 381.

119 Ebd., S. 382.

Tod Heinrichs VI. unter Přemysl Otakar, unter dem die alte Form der Fürstenerhebung wieder eingeführt wurde: vorherige Wahl durch die Fürsten und dann „kaiserliche Belehnung“.<sup>120</sup>

Bachmanns Sicht auf die verfassungsrechtliche Zuordnung Böhmens zum Reich unterscheidet sich somit deutlich von der seiner Vorgänger. Anders als Schlesinger entwirft er ein differenzierteres verfassungsgeschichtliches Modell einer zunehmenden lehnrechtlichen Einbindung Böhmens ans Reich. Sie ist aber nur ein Faktor unter vielen, durch die sich der Einfluss des Reiches in Böhmen zeige. Grundsätzlich geht er von einer sich im 11. Jahrhundert einspielenden statischen Verfassung des Reiches aus, die sich noch aus Urkunden des 13. Jahrhunderts rekonstruieren lasse. Seine schematische Sicht ist beeinflusst durch die großen verfassungsgeschichtlichen Synthesen seiner Zeit, die grundsätzlich von der Gültigkeit des Lehnrechts und der Ausbildung einer Verfassung ausgehen, auf ihrer Grundlage muss er die Geltung des Lehnswesens im Einzelnen nicht belegen. Die Wirkungen der Waitz'schen Verfassungsgeschichte und der Adaptionen ihrer Sicht in einigen unten zu behandelnden Spezialstudien zeigen sich hier deutlich. Trotz der eigenen Akzente, die Bachmann in seine Deutung des Verhältnisses Böhmens zum Reich einfließen lässt, etwa indem er verschiedene Komponenten wie die Stellung als Reichsfürstentum und die zunehmende lehnrechtliche Bindung einfügt, bleibt seine Darstellung selbst in der Negation derjenigen Palackýs und in den Grundzügen auch jener Schlesingers verbunden.

Auch für den deutsch-mährischen Archivar Bertold Bretholz,<sup>121</sup> der im Auftrag des „Vereins für die Geschichte der Deutschen in Böhmen“ zu dessen fünfzigjährigen Jubiläum 1912 eine umfassende „Geschichte Böhmens und Mährens“ bis 1306 verfasste,<sup>122</sup> ist Palacký der Gegenpol für die eigene Darstellung. Schon im Vorwort führt er Palacký, den „Schöpfer der böhmischen Geschichtsauffassung von heute“, als Vertreter eines parteiischen „tschechischen Gesichtspunkts“ ein; für diesen bildete, so Bretholz, die „historiographische Arbeit“ „nur einen

120 Ebd., S. 387.

121 Zur Vita des Brünner Archivars vgl. STOKLÁKOVÁ, ZDENKA: Bertold Bretholz und seine Anti-Kolonisationstheorie, in: Die böhmischen Länder (wie Anm. 52), S. 29–39; DIES.: „Stets ein guter und zuverlässiger Deutschmährer“. Zur Laufbahn von Bertold Bretholz (1862–1936), in: ALBRECHT/MALÍŘ/MELVILLE: Die „sudetendeutsche Geschichtsschreibung“ (wie Anm. 52), S. 25–41.

122 BRETHOLZ: Geschichte Böhmens (wie Anm. 106).

Teil, ein Glied in der Kette seiner vaterländischen Tätigkeit überhaupt.“<sup>123</sup> Bretholz schreibt nun eine andere böhmische Geschichte, die stärker noch als bei Bachmann auch in der Darstellung selbst gegen Palacký Stellung bezieht. Sein Anliegen ist es, den deutschen Einfluss in Böhmen möglichst früh nachzuweisen, vor allem glaubt er keinen Hinweis zu finden, dass deutsche Kolonisten erst im 13. Jahrhundert in größerer Anzahl nach Böhmen gekommen seien. Der deutsche Anteil am kulturellen Leben Böhmens ist deshalb von den Anfängen an gegeben, die Verbindungen zum Reich wertet Bretholz häufig gegen Palacký nicht als Ausdruck eines feindlichen, durch Unterwerfung gekennzeichneten Verhältnisses, sondern hebt die „freundschaftlichen Beziehungen“ oder die „Freiwilligkeit“ böhmischer Mitwirkung an den Reichsangelegenheiten hervor.

Die lehnrechtliche Bindung Böhmens ans Reich hat dabei für seinen Argumentationsgang durchaus eine Bedeutung. Sie ist für ihn seit dem Beginn des 10. Jahrhunderts nicht mehr strittig, deshalb geht es in den Konflikten zwischen den deutschen Königen und Kaisern und den böhmischen Herzögen nicht mehr um böhmische Freiheit oder Eigenständigkeit, sondern um die geschuldeten Pflichten der böhmischen Herzöge als Vasallen gegenüber ihrem Lehnsman, dem König. Eine solche Perspektive nimmt den Auseinandersetzungen im Vergleich zu den Wertungen Palackýs und auch Schlesingers und Bachmanns ihre Schärfe.

Möglich wird für Bretholz eine solche Einordnung dadurch, dass er, die verfassungsgeschichtliche Literatur des 19. Jahrhunderts zum Lehnswesen rezipierend, an der Spitze Waitz, aber auch andere rechtshistorische Arbeiten, die Existenz einer lehnrechtlichen Bindung möglichst früh ansetzt. Böhmen war danach schon seit 805, „seit den Zeiten Karls des Großen dem Frankenreiche ‚tributär‘“ und auch zur Heerfolge verpflichtet.<sup>124</sup> Entscheidend für die böhmische Geschichte sei aber das Jahr 895 geworden, „einer der bedeutendsten Augenblicke in der Geschichte des böhmischen Volkes. Aus freiem Entschluß unterwarfen sich die zahlreichen Herzöge des Landes ... freiwillig dem deutschen Könige“.<sup>125</sup> „Nun sei jenes persönliche Dienst- und Treueverhältnis, das „Vasallität“ heißt, begründet worden“.<sup>126</sup> Die Deutung des Verhältnisses in diesem Sinne rekurriert auf Waitz und dessen Deutung der in den Fuldaer Annalen angegebenen Unterwer-

---

123 Ebd., S. V.

124 Ebd., S. 46.

125 Ebd., S. 99.

126 Ebd.

fung der böhmischen Herzöge *per manus*, eine Huldigungsgeste, die allein noch nicht für eine Vasallität stehen kann.<sup>127</sup> Im Lichte der verfassungsgeschichtlichen Erörterung zum Lehnswesen konnte dies aber so gesehen werden. Der Handschlag wie auch andere Komponenten der Unterordnung waren deshalb für Bretholz Ausdruck des „Schutzverhältnis der fränkischen Kommendation, bei der der Schutzbedürftige seine Hände zusammengefaltet in die des Schutzherrn legte.“<sup>128</sup> Auch in der Folge lässt sich eine offensichtlich immer weiter ausgreifende, generalisierende Interpretation einzelner Belege als Hinweis auf eine lehnrechtliche Bindung in der Darstellung Bretholz konstatieren. Schon 895 habe nach Bretholz der „deutsche König“ für „sich und seine Nachfolger Schutz und Hilfe“ gewährt, die „böhmischen Herzöge versprachen Gehorsam, Treue und Dienst.“ Davon steht in der einschlägigen Quelle, dem Jahresbericht der Fuldaer Annalen, nichts, vielmehr ist es Ergänzung aus den üblichen Annahmen der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Forschung aus der Zeit um 1900. Für Bretholz ist dann, wie er später immer wieder betonen wird, die lehnrechtliche Unterordnung Böhmens schon 895 begründet worden: „seit dem Regensburger Tage vom Juli 895, auf dem die Beziehungen Böhmens zum deutschen Königtum ... neu geordnet waren, war Böhmen ein Reichslehensland, in dem sich ein Stammesherzogtum, das der Přemysliden auszubilden begann.“ Schon im 11. Jahrhundert zeigen sich „ganz bestimmte Verpflichtungen“ des Lehnsmanns, wie „Tributleistung, Heeresfolge, Besuch angesagter Hof- und Reichstage“ und eine beschränkte „Freiheit nach außen hin“.<sup>129</sup>

Aus diesem, nach den Vorgaben der verfassungsgeschichtlichen Forschung angenommenen Lehnverhältnis erklären sich die weiteren Beziehungen Böhmens zum Reich. Die vieldiskutierten Begegnungen Herzog Wenzels mit König Heinrich I. 929 und Bolesław I. mit König Otto I. 950 spielen in Bretholz' Geschichte Böhmens keine tragende Rolle, da er das Lehnverhältnis schon früher beginnen lässt. Wichtigster Indikator für das weitere Bestehen der Lehns-

127 *Annales Fuldenses*, ed. FRIDERICUS KURZE (MGH SS Rer. Germ. 7) Hannover 1891, ad 895, S. 126: *Mediante mense Iulio habitum est urbe Radasbona generale conventum; ibi de Sclavania omnes duces Boemanorum, quos Zwentibaldus dux a consortio et potestate Baioariae gentis per vim dudum divellendo detraxerat, quorum primores erant Spitignewo, Witizla, ad regem venientes et honorifice ab eo recepti per manus, prout mos est, regiae potestati reconciliatos se subdiderunt.*

128 BRETHOLZ: *Geschichte Böhmens* (wie Anm. 106), S. 99.

129 Beide Zitate aus ebd., S. 136.

bindung ist für ihn, dass Bolesław nach 950 König Otto auf dem Lechfeld 955 Heeresfolge leistete, ebenso wie er sich an den Kämpfen gegen die slawischen Stämme zwischen der „unteren Elbe und der Ostsee“ beteiligte.<sup>130</sup> Die „Anerkennung“ Vladivojs durch Heinrich II. ist deshalb von keiner besonderen Bedeutung, wie noch bei Palacký, vielmehr führte der letzte Ottone den Přemysliden Jaromir nach Böhmen zurück, wodurch diese „ihre bereits verlorene Herrschaft“ wieder gewannen. Sein Ziel sei es gewesen, den Status Böhmens als „tributäres Lehensland“ dadurch zu sichern, dass ein willfähriger Diener eingesetzt wurde. Auch das Verhältnis Břetislavs I. zu Heinrich III. wird aus dieser Sicht eingeordnet. Als Lehnsmann habe der König seinen Anteil vom Herzog „an der Beute“, d.h. an der Eroberung Polens verlangt; als Břetislav sich weigerte, musste er sich unterwerfen, wodurch das alte Lehnsverhältnis in Regensburg wieder erneuert wurde. Gerade seine Erhebung sei nicht als Ausdruck böhmischer „Freiheits- und Unabhängigkeitsbestrebungen“ zu werten, die sich gegen die deutschen Könige wandten, sondern als Bestrafung eines ungehörigen Lehnsmanns, der ohne Zustimmung seines Herrn Kriege gegen Polen führte. Mit der Unterwerfung Břetislavs und der Zahlung des schuldigen Tributs wurde dieser Zwiespalt aufgelöst: „Er kehrte 1041 in die Stellung eines Herzogs von Böhmen zurück und war als solcher zeitlebens einer der treuesten Lehensmannen Heinrichs III.“<sup>131</sup>

Anders als seine Vorgänger Dobner, Palacký und Bachmann sieht Bretholz auch keine Hinweise auf ein „přemyslidisches Erbfolgegesetz im Sinne des Seniorats“, dessen Nichtbefolgung durch die inneren Wirren zu verstärkten Einflussmöglichkeiten der deutschen Könige auf die Bestätigung böhmischer Herzöge geführt hätte. Denn die Bestätigung der durch Erbrecht der Přemysliden und die Wahl der Großen bestimmten böhmischen Herzöge durch den deutschen König sei ein altes Recht, welches auf das am Ende des 9. Jahrhunderts begründete Vasallitätsverhältnis zurückgehe, „das seither nie unterbrochen war“,<sup>132</sup> und nicht auf die Folgen eines Erbgesetzes Břetislavs. Die Königskrönung Vratislavs 1086 habe dann auch keinerlei Auswirkungen auf die staatsrechtliche Stellung Böhmens gehabt, da es sich nur um eine „persönliche Gunst“ für Vratislav handelte, die mit seinem „Tode erlosch.“<sup>133</sup> Hier wie an anderer Stelle argumentiert Břetislav gegen die „neuere Geschichtsschreibung seit Palacký“, die mit diesem

---

130 Ebd., S. 106.

131 Ebd., S. 137.

132 Ebd., S. 144.

133 Ebd., S. 182.

Ereignis eine Veränderung für das Verhältnis Böhmens zum Reich verbunden habe. Da dieses Vasallitätsverhältnis seit dem Ende des 9. Jahrhunderts schon vorgegeben war und sich kaum veränderte, misst Bretholz auch den weiteren, bei seinen Vorgängern hoch veranschlagten Ereignissen des 12. Jahrhunderts keine Bedeutung zu: nicht der Belehnung Soběslavs durch Lothar III. 1126,<sup>134</sup> nicht der Königserhebung Vladislavs II. 1158,<sup>135</sup> und auch die engere Anbindung am Ende des 12. Jahrhunderts durch das Eingreifen Barbarossas in die gescheiterte Nachfolgeregelung Vladislavs und durch seinen Sohn Heinrich VI. überrascht aus dieser Sicht nicht mehr.<sup>136</sup> In einem breit angelegten Überblick über das „Deutschtum in Böhmen und Mähren unter den přemyslidischen Königen“<sup>137</sup> bettet Bretholz dieses für ihn nie strittige, im Lehnrecht ausgedrückte staatsrechtliche Näheverhältnis Böhmens zum Reich in vielfältigere kulturelle Beziehungen Böhmens zum Reich ein.

Im Hinblick auf das Lehnrecht weist Bretholz eine auf dem Stand der verfassungsgeschichtlichen Debatte seiner Zeit entwickelte Lehre auf, die schon seit der Karolingerzeit von einem voll entwickelten Lehnswesen ausgeht und der es deshalb möglich ist, einzelne Belege vor diesem Hintergrund als Hinweis auf ein existentes Gesamtbild zu deuten. Palacký ist in dieser Hinsicht, auch aus politischen Motiven, gestützt auf Dobner noch weitaus zurückhaltender, während Schlesinger einfach Belehnungen in jeder Einsetzungsszene annahm, und Bachmann versuchte, ein differenziertes Bild auch anderer Möglichkeiten der Anbindung an das Reich in Form eines „Reichsfürstentums“ zu entwerfen, das dann aber auch am Ende des 11. und am Beginn des 12. Jahrhunderts in eine Lehnbindung mündete.

Bereits Bachmann, offenkundiger aber noch Bretholz griffen auf verfassungsgeschichtliche Studien zurück, die in der Folge der Verfassungsgeschichte von Waitz entstanden, sie hatten neben diesem wissenschaftsimmanenten Kontext aber auch einen politischen Anlass, die Diskussion um das „böhmische Staatsrecht“ in der Habsburgermonarchie, in der es auch um die Frage der Bestätigung der Rechte der böhmischen Länder ging.

134 Dazu ebd., S. 204–208, mit der abschließenden Wertung S. 208: „Allein eine Wendung in den Beziehungen und in dem Verhältnis zwischen Böhmen und dem Reich hat auch diese Periode nicht verursacht.“

135 Ebd., S. 257 f.

136 Vgl. ebd., S. 215–302.

137 Ebd., S. 303–507.

## V. Staats- und verfassungsrechtliche Abhandlungen

Dieses besondere Interesse am Thema könnte erklären, warum allein zu Böhmens und Mährens staatsrechtlicher Stellung sechs einschlägige deutschsprachige monographische Abhandlungen entstanden, davon allein vier bis 1914. Ihr Argumentationsgang lässt sich nur in Grundzügen andeuten. Im Kern werden in diesen Arbeiten – nie ohne abwehrenden Rekurs auf Palackýs Deutung – immer wieder die einschlägigen, bei ihm und letztlich bereits bei Dobner angeführten Quellenstellen traktiert.

Überaus deutlich zeigt sich die Fundierung in den frühneuzeitlichen verfassungsrechtlichen Diskussionen über die Zugehörigkeit Böhmens zum Reich bei den 1872 erschienenen rechtshistorischen Beiträgen Herbert Pernices zu den „Verfassungsrechten“ der „im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie.“<sup>138</sup> Nachdem Pernice einleitend einen grundsätzlichen Mangel an Arbeiten zum Staatsrecht Österreich-Ungarns konstatiert, stellt er fest, dass nur „in Böhmen und Mähren die Beschäftigung mit der staatsrechtlichen Vergangenheit“ „einen bemerkenswerthen Aufschwung genommen, leider aber von vornherein so sehr unter dem Einfluss politischer Tendenzen, dass eine wissenschaftliche Belehrung kaum daraus geschöpft werden kann.“<sup>139</sup> Das erste und zweite Heft seiner Beiträge widmet er dann auch dem „Königreich Böhmen“ und seiner Stellung zum Reich. Pernice greift weiter als alle bisherigen Autoren auf die staatsrechtliche Literatur der Frühen Neuzeit zurück, um die Problemgeschichte des Themas aufzuzeigen; sie ist für ihn die Voraussetzung seiner Erörterung. Entschieden wendet er sich dabei gegen die Aussagen der böhmischen Staatsrechtslehrer, die eine Unabhängigkeit Böhmens annehmen und für die das Lehnsverhältnis zum Reich nur einen Sonderfall darstelle. Das „Lehnsverhältnis“ Böhmens zum Reich sei durchaus mit anderen Lehnsbeziehungen zu vergleichen. Da dieses im Fall Böhmens nicht in der Karolingerzeit mit seinen zentralistischen Tendenzen zustande kam, sondern in der Zeit der Ottonen, „wo bereits wieder die particularistischen Tendenzen der emporstrebenden Landesherren überwogen“, bedurfte es keiner „exorbitanten Bevorzugung“ für die böhmischen Herzöge, um ihnen eine gewisse Eigenständigkeit

---

138 PERNICE, HERBERT: Die Verfassungsrechte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie. Rechtshistorische Beiträge, Halle 1872.

139 Ebd., S. VII f.

in der lehnrechtlichen Unterordnung zu belassen. Diese Konstruktion sei durchaus vergleichbar mit anderen Reichsfürsten, etwa den von Heinrich I. unterworfenen süddeutschen Herzogtümern.<sup>140</sup> Die böhmischen Herzöge bzw. Könige hätten seit alters die „Pflicht, sich vom deutschen König oder Kaiser für das deutsche Reich belehnen zu lassen, wofern sie ihres Besitzes nicht Felonie halber verlustig gehen wollten.“<sup>141</sup> Als Rechte und Pflichten ergaben sich deshalb die Teilnahme an der deutschen Königswahl, das Versehen des Erzschenkenamtes, die Teilnahme als Vasallen auf „gebotenen Reichstagen“, resultierend aus dem „Recht und der Pflicht,“ ihre Herren zu beraten und – nicht zuletzt – die „Beteiligung am Römerzuge und Verpflichtung zur Heerfolge.“<sup>142</sup> In die böhmischen Landesangelegenheiten aber griff das Reich nicht ein, im Hochmittelalter wurden auf diese Weise die Grundlagen des Verhältnisses bis ins 15. Jahrhundert gelegt.<sup>143</sup> In zwei großen Paragraphen führt Pernice dann zum einen die urkundlichen Belege für die „Lehnsverbindung Böhmens mit dem deutschen Reich“ (§ 3) aus, zum anderen behandelt er Böhmen als „Glied des deutschen Reiches“ aufgrund der historiographischen Quellen (§ 4). Im ersten Teil ist es ihm wichtig, gegen die böhmische Lehre zu betonen, dass sich tributäre Unterordnung und Vasallität nicht ausschließen mussten, sondern zur Tribut- auch eine Vasallenpflicht treten konnte.<sup>144</sup> Spätestens ab 1212 sei der Zusammenhang auch in Urkunden belegt, wie überhaupt die Königsurkunden seit der Zeit Philipps von Schwaben und Přemysl Otakars den Kern seiner Erörterung bilden, die er anhand von Urkunden und Verträgen bis ins 18. Jahrhundert herauf führt.<sup>145</sup> Diese weiten, bis an die Schwelle zur eigenen Gegenwart reichende historische Perspektive kennzeichnet auch seine Erörterung der Bindung Böhmens ans Reich aufgrund der historiographischen Überlieferung. Seit dem 10. Jahrhundert, seit dem Eingreifen Heinrichs I. und Ottos des Großen, zeige das spezifische Lehnsverhältnis, in dem

---

140 Ebd., S. 17–21, die Zitate S. 21.

141 Ebd., S. 21.

142 Ebd., S. 20.

143 Ebd., S. 21–23.

144 Ebd., S. 30: „... vollkommen unbegreiflich aber ist, wie die neueren Geschichts- und Staatsrechtsschreiber sich darauf versteifen können, Jahrhunderte hindurch zur Ehre und zum vermeintlichen Beweis der Unabhängigkeit ihres Vaterlandes lieber ein tributäres als ein vasallisches Verhältnis desselben zu Deutschland anzunehmen, wobei theils dahin argumentiert wird, dass Tributzahlung und Lehnsnexus einander ausschließen, theils dahin, dass in der ersten keine Unterwerfung begründet sei.“

145 Ebd., S. 29–67.

Böhmen zum Reich stand, keine „vollständige Unterordnung.“ Der Herzog bleibe Herzog kraft eigenen Rechts, auch wenn Böhmen wie andere Teile des Reiches in dieses integriert war. Die „Rechte und Pflichten“, die sich aus dieser Unterstellung Böhmens unter die Herzöge ergaben, bestanden in der „Pflicht des Herzogs bzw. Königs zur Heerfolge“,<sup>146</sup> in seiner „Pflicht ... zum Besuch der gebotenen Hof- und Reichstage“<sup>147</sup> und der Mitwirkung bei den „kaiserlichen Fürstengerichten“ sowie der Unterwerfung „unter die kaiserliche Gerichtsbarkeit.“<sup>148</sup> Für all diese Bereiche führt Pernice bis zum Tod Heinrichs VI. 1198 Belege für „überlieferte Thatsachen“ an. Bemerkenswert ist, dass er dieses ausführliche Kapitel von 929 bis 1198 mit einem über eine Seite gehenden Zitat aus Wilhelm von Giesebrechts „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ einleitet. Giesebrecht sieht den Herrschaftsantritt Ottos des Großen ganz im Licht der lehnrechtlichen Huldigung aller Vasallen des Reiches gegenüber dem neuen König: „Als Lehen wurden deshalb alle Herzogtümer und Grafschaften, die Bisthümer und Reichsabteien vom König verliehen“, so zitiert Pernice von Giesebrecht und er weist darauf hin, dass diese Deutung des Reiches als Lehnverband im 10. Jahrhundert auch den „vollkommenen Schlüssel zum Verständniss der Stellung dieses Herzogthums [d.h. Böhmens] im und zum Reiche“ bietet.<sup>149</sup>

Herbert Pernices Studie offenbart die unterschiedlichen Einflüsse, die verfassungsrechtliche Arbeiten aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts prägen. Ihnen liegt der aus der eigenen Zeit und ihrem Streben zur Klärung staatsrechtlicher Verhältnisse gewonnene Impetus zugrunde, rechtshistorisch deren Voraussetzungen zu klären. Die Erörterung ruht dabei zum einen auf dem langen Arm der frühneuzeitlichen Rechtswissenschaft auf, welche die Kategorien des Lehnrechts vorgab und im Wesentlichen schon alle einschlägigen Quellenstellen anführte und erstmals interpretierte. Zum anderen reagiert diese schematische, weite Zeiten überspannende Erörterung – bei Pernice von der Karolingerzeit bis ans Ende des 18. Jahrhunderts – auch auf die zeitgenössische Geschichtswissenschaft. Für Pernice ist das Wilhelm von Giesebrecht und die Bedeutung des Lehnswesens in seiner Darstellung, in der sich auch Nachwirkungen der Waitz'schen Verfassungsgeschichte finden.

---

146 Ebd., S. 79–83.

147 Ebd., S. 83–86.

148 Ebd., S. 86–107.

149 Ebd., S. 79. Die Stelle bei GIESEBRECHT: Geschichte der Kaiserzeit (wie Anm. 104), Bd. 1, S. 249 f.

Dieses Konglomerat an Voraussetzungen und Einflüssen führte auch in den nachfolgenden Studien, immer entlang der nun hinlänglich bekannten Quellenstellen des 10. bis 12. Jahrhunderts, zu nur mäßig variierenden Deutungen des Verhältnisses Böhmens zum Reich.

1886 wurde etwa die Jenaer Dissertation Arthur Schäfers zu den „staatsrechtlichen Beziehungen Böhmens zum Reiche von der Zeit Karls des Grossen bis zum Jahre 1212“ gedruckt.<sup>150</sup> Auf dem Boden der Waitz'schen Verfassungsgeschichte stehend, erörtert der Verfasser das Thema in gewohnten Bahnen. Tributpflicht und Vasallität schließen sich auch für ihn nicht aus, seit dem Eingreifen Ottos des Großen und der in ihrem Gefolge nachweisbaren Heerfolge der Böhmen sieht er eine neue Qualität in deren Verhältnis zum Reich. Das im 10. Jahrhundert vorbereitete Verhältnis wurde dann am Beginn des 11. Jahrhunderts unter Heinrich II. zur „definitiven Lehnsherrlichkeit Deutschlands über Böhmen.“<sup>151</sup> Als Vladivoj 1002 zu Heinrich II. eilte und sich vor ihm als „Vasallen bekannte“, „war das Vasallenverhältnis Böhmens zum Reiche ... zur beiderseitigen Anerkennung gelangt“.<sup>152</sup> Bemerkenswert ist nun aber, dass Schäfer, trotz einer über die Zeiten und Räume hinweg erkennbaren Kumulation von Belegen für Pflichten und Rechte, die sich aus dem Lehnverhältnis ergäben, doch einen erheblichen Spielraum in deren konkreter Ausgestaltung sieht, die sich vor allem in den eingehend erörterten Belegen der Bestätigung bzw. Belehnung der böhmischen Fürsten zeige. Zeiten, in denen Böhmen einen „ziemlichen Grad von Selbständigkeit erreicht hat“, wechseln sich mit anderen ab, „wo das Vasallitätsband straffer angezogen erscheint.“<sup>153</sup> Ein ziemlich „straffer Zugriff“ der spätottonisch-frühsalischen Könige wurde abgelöst durch die Phase größerer Möglichkeiten unter Heinrich IV. und sogar Heinrich V., während am Ende des 12. Jahrhunderts Friedrich Barbarossa die Zügel wieder anzog, was seinen Ursprung in dem „Lehnsbruch“ hatte, dessen sich „Wladislaw durch die Verleihung des Herzogthums an seinen Sohn, ohne die Bewilligung des Kaisers einzuholen, schuldig gemacht hatte. Dem pflichtvergessenen Vasallen gegenüber glaubte sich der Kaiser auch an sein Wort nicht gebunden.“<sup>154</sup> Es sind diese

---

150 SCHAEFER, ARTHUR: Staatsrechtliche Beziehungen Böhmens zum Reiche von der Zeit Karls des Grossen bis zum Jahre 1212, Diss. Jena 1886.

151 Ebd., S. 12–36.

152 Ebd., S. 12.

153 Ebd., S. 16.

154 Ebd., S. 31.

bekanntes Surrogate von Wertungen, die sich nicht in den Quellen finden, die aber von Waitz, den Schäfer ausführlich zitiert, und von Giesebrecht angeboten wurden. Am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrhunderts erreicht Böhmen dann als „Staatsganzes“ eine solche Festigkeit, dass ein Einfluss des Reiches auf seine „inneren Angelegenheiten ... nicht mehr möglich ist.“ „Die Verknüpfung des Landes mit dem Reiche hat nur noch einen formellen Charakter.“<sup>155</sup>

Auf Schäfer folgten 1906 Alfred Fischels „Studien zur österreichischen Reichsgeschichte“, die sich dem „staatsrechtlichen Verhältnis“ Mährens zum „Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter“ zuwandten.<sup>156</sup> Fischel kommt dabei auch auf das Verhältnis Böhmens zum Reich zu sprechen. Schon im Vorwort gibt er sein Anliegen zu erkennen, gegen die „nationalistischen Behauptungen der tschechischen Schriftsteller“ im Rückgriff auf die Quellen vorzugehen.<sup>157</sup> In den kurzen Abschnitten, in denen er explizit auf das Verhältnis Böhmens zum Reich eingeht, ruhen seine Ausführungen ganz auf der vorausgehenden Forschung, vor allem auf Pernice und Bachmann. Das Jahr 1041, in dem seiner Meinung nach Herzog Břetislav von Kaiser Heinrich III. Böhmen wie Mähren als Lehen übertragen bekam, ist für ihn der Anlass, auf das Rechtsverhältnis Böhmens zum Reich einzugehen, da dasselbe nun auch auf Mähren übertragen worden sei: „Seit diesem denkwürdigen Tage war Böhmen und Mähren endgiltig dem Deutschen Reiche angegliedert und für immer in den Storm der deutschen Entwicklung gestellt.“ Břetislav habe Mähren in „der Form der Übergabe einer Lehensfahne“ erhalten, „Böhmen und Mähren ... bildeten nun zusammen ein Herzogtum.“<sup>158</sup> Böhmen, das dem Reich tributpflichtig war, sei „in Bezug auf seine äußeren Rechtsverhältnisse den anderen mit der herzoglichen Amtsgewalt ausgestatteten Reichsgebieten gleichgestellt“ gewesen.<sup>159</sup> Formen der Vasallität

155 Ebd., S. 33.

156 FISCHEL, ALFRED: Mährens staatsrechtliches Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu Böhmen im Mittelalter, in: DERS.: Studien zur österreichischen Reichsgeschichte, Wien 1906, S. 1–135.

157 Ebd., S. III: „Das Verhältnis Mährens zum Deutschen Reiche im allgemeinen und zu Böhmen insbesondere im Mittelalter war bis nun nicht selbständig und ausführlicher behandelt worden. Stets wurden aber die nationalistischen Behauptungen der tschechischen Schriftsteller auf Treu und Glauben hingenommen. Es war daher unerlässlich auf die Quellen zurückzugehen, und die auf diesem Gebiete herrschenden Irrtümer richtigzustellen und insbesondere die Stellung Mährens als eines unmittelbaren Reichsfürstentums im deutschen Reichsverbande und sein wahres Rechtsverhältnis gegenüber Böhmen klarzustellen.“

158 Ebd., S. 6.

159 Ebd., S. 6 f.

seien schon 1002 und 1004 ausgeprägt, dieses Verhältnis selbst habe seit der Unterwerfung Bolesławs I. unter Otto den Großen im Jahr 950 bestanden. Pernice und Bachmann folgend, bietet dann Fischel das bekannte Bild der Rechte und Pflichten der böhmischen Herzöge gegenüber dem Reich und von ihren eigenständigen Möglichkeiten im Inneren, die durch die späte, erst im 10. Jahrhundert erfolgte Eingliederung in den Lehnverband zustande gekommen seien. Eine Dynamik des lehnrechtlichen Verhältnisses beschreibt er nicht, da für ihn spätestens seit dem 10. Jahrhundert die Bindung Böhmens ans Reich gegeben war.

Für Böhmen untersuchte wenige Jahre nach Fischel, 1912 auf breiterer Grundlage und weitaus differenzierter, Arnold Köster „Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Grossen bis Ottakar II.“<sup>160</sup> Köster kennt die gelehrten Autoren vor ihm und wertet sie minutiös für seine Darstellung aus, die neben Ausführungen zur Belehnung von 950 bis 1278, mit einem breiten Exkurs zur Szene von 1126, auch die Frage des Tributs und der von den Vasallen geforderten Gegenleistungen beschreibt, den Besuch der „Hof- und Reichstage“ und die „Kriegsdienste“.

Köster ist umsichtiger als seine Vorgänger, bereits im ersten Absatz seiner Studie betont er, dass es keine „Rechtsquelle“ gebe, in der das Lehnverhältnis „erschöpfend zum Ausdruck kommt.“ Erst aus den Ereignissen lasse sich „bestimmen, welchen Kreis von Pflichten und Rechten das Lehenrecht für beide Gewalten umschliesst, und in welchen Handlungen es tatsächlich zur Anwendung kommt.“<sup>161</sup> Dennoch, das Lehnverhältnis nimmt auch er seit 950 mit den meisten der von ihm zitierten deutschsprachigen Autoritäten an. Auch wenn er beobachtet, dass der Begriff „Lehen“ zum ersten Mal 1002 erwähnt wird, finden auch bei ihm „Belehnungen“ statt, wenn allein die Einsetzung eines böhmischen Prätendenten durch den König bzw. Kaiser bezeugt ist. In seiner Gesamtschau ergibt sich, trotz aller Differenzierungen, das bekannte Bild einer anhaltenden lehnrechtlichen Beziehung Böhmens zum Reich schon seit 950, das über alle Merkmale einer Lehnbeziehung verfügte, die durch den König vorgenommene Belehnung und die belegbaren Gegenleistungen der Herzöge: „Kriegshilfe“, Hoftagsbesuch und Huldigung. Dieses Verhältnis ist mal deutlicher, mal weniger

160 KÖSTER, ARNOLD: Die staatlichen Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern von Otto dem Großen bis Ottakar II. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte AF 114) Breslau 1912.

161 Ebd., S. 1.

deutlich belegt, aber seit der Mitte des 10. Jahrhunderts vorhanden. Große Veränderungen kann Köster auch aufgrund der schematischen Anlage seiner Arbeit allerdings nicht erkennen. Die Abhandlung von Köster steht am Ende einer ersten Phase der verfassungsgeschichtlichen Erörterung des Themas und subsumiert gleichsam die nun hinlänglich ausgebreiteten Argumente, die in der Auseinandersetzung mit Palacký in der deutschsprachigen Forschung sowohl in der Historiographie als auch in den staatsrechtlich orientierten Abhandlungen entwickelt worden waren.

Die tschechische Sicht ist im Gegenlicht leider nicht klar zu erkennen. Neben der anhaltenden Bedeutung, die Palackýs Ausführungen bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten, bilden staatsrechtliche Erörterungen von Josef Kalousek<sup>162</sup> einen auch von deutschen Autoren wahrgenommenen Bezugspunkt. Kalousek behandelt vor allem die Zeit ab dem 14. Jahrhundert. Die Lehnbeziehungen der zur böhmischen Krone gehörenden Länder zum Reich spielen bei ihm allenfalls am Rande und wenn, dann aus spätmittelalterlicher Sicht eine Rolle. Er bestreitet deshalb auch eine staatsrechtliche Bindung Böhmens ans Reich.<sup>163</sup> Ebenfalls noch vor dem Ersten Weltkrieg erschienen die ersten beiden Bände der umfassenden Geschichte Böhmens von Václav Novotný,<sup>164</sup> der ebenfalls die einschlägigen Quellenstellen anführt und deutet, worauf zurückzukommen sein wird.

Zum Abschluss der deutschsprachigen Diskussion seien zwei Arbeiten aus einer mehr und mehr exklusiv rechtsgeschichtlich orientierten Forschung genannt, deren Verbindungen zu Ansätzen der allgemeinen historischen Forschung locker werden. Sie entstanden in deutlichem zeitlichem Abstand zur Diskussion vor dem Ersten Weltkrieg, ihre Argumentationen schließen aber doch unmittelbar an diese an.

Hervorzuheben ist die 1939 entstandene und 1948 publizierte Giessener Dissertation von Ilse Scheiding-Wulkopf, die sich nicht nur Böhmen, sondern den „lehnsherrlichen“ Außenbeziehungen des Reiches vom 9. bis 12. Jahrhun-

---

162 KALOUSEK, JOSEF: *České státní právo. Historicky vickládá*, Praha 1871, 2. Aufl. 1892. Die Grundzüge der Erörterung spiegeln sich wohl auch in einer deutschen Kurzfassung: KALOUSEK, JOSEF: *Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes*, Prag 2. Aufl. 1871, die erst mit dem Aussterben der Přemysliden, am Beginn des 14. Jahrhunderts, einsetzt.

163 Vgl. zur Einordnung PRINZ: *Stellung Böhmens* (wie Anm. 4), S. 100.

164 NOVOTNÝ, VÁCLAV: *České dějiny*, 4 Bde., Praha 1912–1937, Bd. 1 (1912) und Bd. 2 (1913).

dert widmet.<sup>165</sup> Die Autorin steht im Bann des 1933 erschienen Buchs von Heinrich Mitteis, „Lehnrecht und Staatsgewalt“<sup>166</sup>, dessen Thesenbildung sie als gegeben voraussetzt und um den von ihm ausgeklammerten Bereich der „auswärtigen Lehnsbeziehungen“ ergänzen will. Anders als im Inneren des Reiches, so ihr Ergebnis, hätten „für das Staatsleben des Mittelalters ... die auswärtigen Lehnsbeziehungen nicht die Bedeutung gehabt, die man von vornherein bei ihnen erwarten möchte.“ Die „Schwierigkeit ihrer rechtlichen Natur“ führte dazu, dass diese „keine festumrissene Größe mit abgegrenzten Pflichten für Lehnsherr und Lehnsträger“ waren. „Der Inhalt der Verpflichtungen wechselt von Fall zu Fall.“ Das ursprünglich fränkische „Rechtsinstitut“ ließ sich nur „auf Kosten der Klarheit und Eindeutigkeit“ auf „andere Gebiete“ übertragen.<sup>167</sup> Diese Unterscheidung in der Wirksamkeit zwischen inneren und äußeren Lehnsbeziehungen und eine dynamische Betrachtung, die sich im böhmischen Fall vor allem mit der Sicht Adolf Bachmanns auseinandersetzt, führt Scheiding-Wulkopf zu neuen Bewertungen.

Im 9. und 10. Jahrhundert stand Böhmen danach in einem „tributären Verhältnis“ zum Reich. Die Unterwerfung Bolesławs I. unter Otto den Großen 950 führte zwar nicht zu einer „Lehnsabhängigkeit“, fand aber „in bemerkenswerten Formen“ statt. Aus ihr ergaben sich die „Heeresfolge“, aber nicht der Besuch von Hoftagen.<sup>168</sup> Wie im vergleichbaren Fall Polens stehen sich in Böhmen die „tributäre und lehnsmäßige Bindung“ nicht in „einem ausschließenden Gegensatz gegenüber.“<sup>169</sup> Vielmehr kommt es zu Übergangsformen. Das Jahr 1002, als Vladivoj in Regensburg mit Böhmen belehnt wurde, war dann ein Einschnitt; seitdem stand das „Vasallitätsverhältnis“ zum Reich fest. „Jeder neue Herrscher beeilte sich, die Anerkennung des deutschen Königs nachzusuchen.“<sup>170</sup> Obwohl unter den ersten Saliern die königlichen Zugriffe auf Böhmen stärker wurden, habe sich bis zum Ende des 11. Jahrhunderts dieses Verhältnis nicht grundsätzlich verändert. Wieder argumentiert Scheiding-Wulkopf mit den in den Quellen aufscheinenden Formen der Belehnung, wenn sie die 1099 zum ersten Mal belegten Fahnen als Investitursymbol so deutet, dass Böhmen nun als „Reichsfürstentum“

165 SCHEIDING-WULKOPF: Lehnsherrliche Beziehungen (wie Anm. 4).

166 MITTEIS: Lehnrecht und Staatsgewalt (wie Anm. 30).

167 Alle Zitate bei SCHEIDING-WULKOPF: Lehnsherrliche Beziehungen (wie Anm. 4), S. 96.

168 Ebd., S. 53.

169 Ebd., S. 55.

170 Ebd., S. 56.

ans Reich gebunden war. Dieses Verhältnis wurde dann bestätigt durch die Kullmer Szene von 1126, der auch in dieser Studie eine Schlüsselrolle zukommt. Lothar III. behauptete zwar in den Worten, die ihm der Mönch von Sázava in den Mund legte, fälschlicherweise, dass Böhmen „von Anfang an ein Lehen des deutschen Reiches gewesen“ sei, das entspreche aber der Ansicht, die „jetzt mehr und mehr durchdrang, daß Böhmen als Reichsland zu gelten habe.“<sup>171</sup> Die Belehnung Herzog Soběslavs von 1126 ist für sie somit der Endpunkt der lehnrechtlichen Integration Böhmens ins Reich. Nun sei der Herzog von Böhmen als Reichsfürst zu betrachten. In Bezug auf Böhmen schließt Scheiding-Wulkopf deshalb mit den Worten: „Von jetzt an hat die Betrachtung der Geschichte Böhmens in einer Geschichte der auswärtigen Lehnsbeziehungen keinen Platz mehr“, weshalb sie diese in ihrer bis ans Ende des 12. Jahrhunderts reichenden Arbeit auch nicht weiter behandelt.

Nur im Falle Böhmens bereitet die Belehnung eine stärkere Anbindung ans Reich vor. Sie stellt somit, wie Scheiding-Wulkopf resümiert, einen Sonderfall dar. Auch in diesem aber ist das bis zum 10. Jahrhundert bestehende tributäre Verhältnis nicht schwächer als eine Lehnsbindung, denn „die tributären Abhängigkeiten erwiesen sich als die politisch wirksameren.“<sup>172</sup> Mit dieser Wertung und dem relativierenden Blick auf die Wirksamkeit der Lehnsbindung unterscheidet sich die Studie von Scheiding-Wulkopf deutlich von ihren Vorgängern. Das Lehnswesen war letztlich nicht entscheidend für die Eingliederung Böhmens ins Reich. Schon 1939, als diese Marburger Dissertation entstand, waren die Diskussionen um das Lehnrecht nur mehr ein Teil der Ansätze, in denen die Mittelalterforschung über die Verfassung des frühen und hohen Mittelalters sprach. Andere Zugriffe wie die der Volksgeschichte oder der Neuen deutschen Verfassungsgeschichte erlebten in diesem Zeitraum ihren Aufschwung. Sie wirkten sich auch auf die Darstellung des Verhältnisses Böhmens zum Reich aus. Das „Lehnrecht“ galt zu dieser Zeit zwar als gesicherter Traditionsbestand rechts- und verfassungsgeschichtlicher Forschungen zum früh- und hochmittelalterlichen Reich, wurde aber nach und nach zu einem vor allem von Rechtshistorikern bearbeiteten Feld.

---

171 Ebd., S. 81 f.

172 Ebd., S. 96.

Noch weit mehr gilt das für die 1959 erschienene Habilitationsschrift von Wilhelm Wegener „Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter“.<sup>173</sup> Der Rechtshistoriker bringt in der Anlage und im Argumentationsgang seiner Arbeit wenig Neues. Er differenziert und ergänzt die Argumente Kösters, der gleichsam die Hintergrundfolie bildet, vor der er schreibt. In den zeitlichen Einschnitten folgt er diesem nur geringfügig modifizierend. Seit 895 ergibt sich für ihn ein „Nebeneinander des echten Lehnverhältnis Böhmens zum deutschen König und eine praevassallische Tributpflicht.“<sup>174</sup> Auch er hebt hervor, dass 1002 zum ersten Mal das Wort „beneficium“ genannt wird und damit das Lehnverhältnis eine andere Qualität erreicht. Wichtig ist ihm allerdings, dass die Tributpflicht nicht nur bis 1085 reicht, sondern in Folge dann durch eine der Belehnung vorausgehende Abgabe weiter besteht. Wiederum führte die Unterwerfung Břetislavs unter Heinrich III. „zu voller Anerkennung der deutschen Lehnshoheit“. Seit ihrer „gewaltsamen“ Wiederherstellung im Jahr 1041 blieb sie unangefochten. Ab nun verwendet Wegener Kategorien, wie sie sich aus einem zum Handbuchwissen geronnenen Lehnswesen ableiten lassen. Jeder Herrn- und Mannfall führe zur Pflicht der neuen Huldigung und Belehnung, die Pflichten des böhmischen Herzogs als Vasall sind, auch wenn sie nicht belegt sind, zumindest anzunehmen. Wichtig ist ihm, gegen tschechische Autoren, von denen auch 1959 noch im Schlusswort Palacký als wichtigste Stimme genannt wird, die Integration Böhmens ins Reich als *Regnum* und nicht nur *Imperium* nachzuweisen, was er anhand einiger gewagter Interpretationen, insbesondere auch des Berichts des Mönchs von Sázava zum Jahr 1126, zu belegen glaubt.<sup>175</sup> Wegener wendet in seiner Studie an vielen Stellen sehr schematische Kategorien des Lehnswesens an, wie sie auf der Grundlage des durch Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof etablierten Handbuchwissens in den Jahrzehnten nach 1945 als gesichert galten. Ihre Übertragung auf das Verhältnis Böhmens zum Reich hatte dennoch schon zu dieser Zeit Züge eines gewissen Anachronismus verfassungsgeschichtlicher Betrachtung, die nach ihm nur noch in der Nische öffentlichrechtlicher Dissertationen weiter gepflegt wurde.<sup>176</sup> Die Wirkungen der

173 WEGENER, WILHELM: Böhmen/Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919–1253, Köln/Graz/Göttingen 1959.

174 Ebd., S. 53.

175 Ebd., S. 7–78.

176 Vgl. etwa JÄGER, HANS: Rechtliche Abhängigkeitsverhältnisse der östlichen Staaten vom Frän-

Arbeit blieben deshalb in der deutschsprachigen Geschichtsforschung auch gering.<sup>177</sup>

## VI. Die tschechische Kritik – auf dem Weg zu einer Neubewertung

Bei tschechischen Historikern riefen die Ausführungen Wegeners jedoch deutliche Reaktionen hervor, die auf älteren Vorstudien aufbauen konnten.<sup>178</sup> Schon Václav Novotný hatte im ersten Band seiner böhmischen Geschichte („České dějiny“) umsichtig abwägend, aber doch kritisch die Belege der deutschsprachigen Literatur zum Thema zerpfückt. Für den Tiefpunkt der tschechisch-deutschen Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg steht dann die 1945 entstandene Arbeit von Václav Vaněček,<sup>179</sup> der nicht nur jede staatsrechtliche Bindung Böhmens ans Reich leugnete, sondern nachweisen wollte, dass „die Beziehungen des Reiches zu Böhmen lediglich auf brutaler Unterdrückung beruhten“<sup>180</sup>, und der allenfalls „eine persönliche Bindung des böhmischen Herrschers an den deutschen König als Inhaber eines Erzamtes anerkennt.“<sup>181</sup> Auf Vaněček reagier-

---

kisch-Deutschen Reich (Ende des 8. bis Ende des 11. Jahrhunderts), Diss. phil. Frankfurt 1960; GRAWERT-MAY, GERNOT: Das staatsrechtliche Verhältnis Schlesiens zu Polen, Böhmen und dem Reich während des Mittelalters (Anfang des 10. Jahrhunderts bis 1526) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 15) Diss. phil. Freiburg, Aalen 1971, hier etwa S. 77–91, Wegener folgend.

177 Vgl. dazu die ablehnenden Stellungnahmen von PRINZ: Stellung Böhmens (wie Anm. 4), S. 101–107, und SEIBT, FERDINAND: Bohemica. Probleme und Literatur seit 1945 (Historische Zeitschrift, Sonderheft 4) München 1970, S. 55–57.

178 Es ist mir wichtig, den vorläufigen bzw. impressionistischen Charakter der nachfolgenden Ausführungen festzuhalten, sie beruhen im Wesentlichen auf den jeweils in den Fußnoten angegebenen Zusammenfassungen und Bewertungen in der deutschsprachigen Literatur. Trotz dieser schwierigen Voraussetzungen halte ich es dennoch für vertretbar, die tschechischen Kritikpunkte zur Abrundung auf diese Weise zumindest anzudeuten. Im Sinne des Rahmenthemas erscheint es mir sogar notwendig, da hier wesentliche Ergebnisse vorbereitet sind.

179 VANĚČEK, VÁCLAV: Stát Přemyslovců a středověká říše, Praha 1945. Zur einige Jahre zuvor erschienenen Habilitationsschrift des Autors vgl. SEIBT, FERDINAND: Land und Herrschaft in Böhmen, in: Historische Zeitschrift 200 (1965), S. 284–315; mit Kritik an Vaněčeks (und Palackýs) Sicht, „die ganze Abhängigkeit des Böhmenfürsten vom Reich sei eine rein persönliche Angelegenheit des Fürsten gewesen“ auch GRAUS, FRANTIŠEK: Die Entstehung des mittelalterlichen Staates in Mitteleuropa, in: Historica X (1965), S. 5–65, hier S. 28 f., Anm. 103.

180 PRINZ: Stellung Böhmens (wie Anm. 4), S. 100.

181 SEIBT: Bohemica (wie Anm. 177), S. 56.

te Zdenek Fiala, der auch Wegeners Buch einer grundsätzlichen Kritik unterzog,<sup>182</sup> nachdem er zuvor selbst einen umfangreichen Aufsatz zu den Beziehungen Böhmens zum Reich verfasst hatte.<sup>183</sup> Fiala stellte vor allem das Kontinuum der „staatsrechtlichen Abhängigkeit“ Böhmens vom Reich in Frage, die Zahlung des Tributs sei nicht durchgängig erfolgt und nicht dauerhaft belegt.<sup>184</sup> Damit legt Fiala zu Recht die Axt an die Voraussetzungen der immer längere Zeiträume übergreifenden verfassungsgeschichtlichen Erörterung im Stil des 19. Jahrhunderts, die die Debatte um Böhmens Zugehörigkeit zum Reich bis zu Wegener prägte. Zum Lehnsman wurde nach Fiala der böhmische Herzog nur „zu Beginn des 11. Jahrhunderts und dann dauernd seit 1100“.<sup>185</sup> Die Lehnsnahmen des 11. Jahrhunderts, 1002 und 1041, erklärt er zum einen aus der „innerböhmischen Lage“, zum anderen durch die militärische Niederlage Břetislavs als Ausnahme-situation. Die regelmäßigen Lehnsbeziehungen setzen aber erst seit dem 12. Jahrhundert ein.<sup>186</sup> Fiala erklärt die „Belehnungen“ also situativ und nimmt keine dauerhafte lehnrechtliche Bindung Böhmens zum Reich an; wichtig sind ihm die „realen Machtverhältnisse“, die sich in den Beziehungen niederschlagen. Auch wenn er im Kern damit einer adaptierten Sichtweise zu folgen scheint, wie sie schon Palacký entwickelt hatte, verweist seine Argumentation doch auf deutliche Schwachstellen der rechts- und verfassungsgeschichtlich geprägten deutschen Literatur zum Thema.

Im Bezug auf die Kulmer Unterwerfungsszene des Jahres 1126 hat auch Jiří Kejř die Sondersituation herausgestrichen und betont, dass zuvor keine regelmäßigen Belehnungen nachzuweisen seien.<sup>187</sup> „Einige böhmische Herrscher“ hätten „nie um die Belehnung angesucht“ und doch ihre Herrschaft behalten. „Es ist daher sehr fraglich, zu behaupten, daß auch dann, wenn wir keine Nachricht darüber haben, das Lehen erteilt wurde.“<sup>188</sup> Erst Zug um Zug durch das Handeln Konrads III. und Friedrich Barbarossas habe sich ein engeres Verhältnis zwischen

182 FIALA, ZDENEK: Rez. zu Wegener, in: *Českolovenský časopis historický* 8 (1960), S. 176–185. Zu den Positionen Fialas vgl. PRINZ: Stellung Böhmens (wie Anm. 4), S. 102–107; HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), passim; SEIBT: Bohemica (wie Anm. 177), S. 55–57.

183 FIALA, ZDENEK: Vztah českého státu k německé říši do počátku 13. Století, in: *Sborník historický* 6 (1959), S. 23–95.

184 HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), S. 1 f.; PRINZ: Stellung Böhmens (wie Anm. 4), S. 104.

185 HOFFMANN: Böhmen (wie Anm. 4), S. 2.

186 Nach PRINZ: Stellung Böhmens (wie Anm. 4), S. 106 f.

187 KEJŘ: Böhmen und das Reich (wie Anm. 9), S. 242–248.

188 Ebd., S. 244.

den böhmischen Herzögen, vor allem König Vladislav II. und den Staufern, eingestellt, das sich, andere Konstellationen vorausgesetzt, dann auch wieder ändern konnte. Die in seinem Aufsatz aus dem Jahr 1992 geäußerte Kritik an den bisherigen Aufsätzen zum Thema trifft die ältere Literatur zum Thema ins Mark. Es seien vor allem „methodologische Aspekte“, die seine Sicht von der vorhergehenden unterschieden: „Viele, manchmal nur scheinbar begründete Folgerungen beruhen auf der rein juristischen Auslegung der Quellen, was dadurch begünstigt wird, daß man verschiedene Rechtsbeziehungen als allgemeingültig voraussetzt. Sehr oft wurden äußere Formen der Lehenssymbolik als reales Bild staatsrechtlicher Regelung präsentiert.“ Dadurch aber sei die „historische Wahrheit in ihrer Dynamik und Veränderung“ nicht zu erfassen.<sup>189</sup> „Dynamik“ und „Wandel“ aber rückten schon die Historiker der sogenannten „Neuen Deutschen Verfassungsgeschichte“ ins Zentrum, die seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts andere Wege wies. Für diesen bislang vor allem aufgrund der Verstrickungen seiner Protagonisten, Otto Brunner und Theodor Mayer, diskutierten Ansatz,<sup>190</sup> der die Vorstellungen von „Staatlichkeit“ im frühen und hohen Mittelalter bis in die Gegenwart prägt,<sup>191</sup> steht eine ideologiekritische Einordnung in weiten Teilen noch aus.<sup>192</sup> Seinem Vorzug, historischen Wandel in seiner Dynamik erfassen zu können, entspricht als Ergebnis der Betonung personeller Faktoren gerade im Hinblick auf die äußeren Verhältnisse des Reiches eine Überbetonung des Machtfaktors und der im Volk, seinem Kulturraum und seiner Sprache angelegten Vor-

189 Ebd., S. 286.

190 HEINZEL, RETO: Theodor Mayer. Ein Mittelalterhistoriker im Banne des „Volkstums“ 1920–1960, Luzern 2016; KORTÜM, HANS-HENNING: Otto Brunner über Otto den Großen. Aus den letzten Tagen der reichsdeutschen Mediävistik, in: *Historische Zeitschrift* 299 (2014), S. 297–333; DERS.: Mittelalterliche Verfassungsgeschichte im Bann der Rechtsgeschichte zwischen den Kriegen – Heinrich Mitteis und Otto Brunner, in: DENDORFER/DEUTINGER (Hg.): *Lehnswesen im Hochmittelalter* (wie Anm. 20), S. 57–77.

191 POHL, WALTER: Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, in: AIRLIE, STUART/POHL, WALTER/REIMITZ, HELMUT (Hg.): *Staat im frühen Mittelalter*, Wien 2006, S. 9–38.

192 Vgl. allerdings die Aufsätze von GRAUS, FRANTIŠEK: *Ausgewählte Aufsätze (1959–1989)*, hg. von HANS-JÖRG GILOMEN (Vorträge und Forschungen 55) Stuttgart 2002, hier u.a. *Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, S. 213–258; die Studien von Hans-Henning Kortüm (wie Anm. 190) und DERS.: „Wissenschaft im Doppelpaß“?: Carl Schmitt, Otto Brunner und die Konstruktion der Fehde, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 585–617, daneben POHL: *Staat und Herrschaft* (wie Anm. 191) sowie SCHNEIDMÜLLER, BERND: *Von der deutschen Verfassungsgeschichte zur Geschichte politischer Ordnungen und Identitäten im europäischen Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 53 (2005), S. 485–500.

aussetzungen zur Begründung politischer Herrschaft. Auch für Böhmen wurde dieser Ansatz in der deutschsprachigen Forschung versucht, etwa in Studien von Hans Zatschek<sup>193</sup> und Theodor Mayer.<sup>194</sup> Er zeitigte allerdings kein sichtlich neues Bild der Zugehörigkeit Böhmens zum Reich. Die Diskussion blieb in den hier interessierenden Aspekten weiterhin in den Bahnen lehnrechtlicher Erörterungen, die sich somit in ihren Eckpunkten in erstaunlicher Kontinuität fast über 200 Jahre, von Gelasius Dobners Kommentaren zu Hájeks Annalen aus dem Jahr 1763 bis zu Wilhelm Wegener 1959, verfolgen ließen. Dabei wird offensichtlich, dass die tschechischen Historiker in ihren Beiträgen, mit denen sie gegen eine lehnrechtliche Bindung Böhmens ans Reich anschrieben, Erklärungen entwarfen, die Deutungen der gegenwärtigen Mittelalterforschung entgegen kommen. Weitgehend unveränderliche „staatsrechtliche“ Beziehungen, die im Rahmen einer mehr gemeinsam geglaubten als tatsächlich belegten Verfassungsgeschichte, so Bernd Schneidmüller, zu interpretieren seien, erkennen wir heute nicht mehr.<sup>195</sup> Ohne sie ist es aber schwierig, das Lehnswesen als Surrogat für quasistaatliche Beziehungen im Inneren des Reiches wie im Äußeren anzunehmen. Diesen letzten Schritt aber ging auch der deutsch-tschechische Historikerstreit, soweit ich sehe, nie. Denn die Negation des lehnrechtlichen Verhältnisses sollte ja belegen, dass Böhmen kein engeres Verhältnis zum Reich hatte; diese Aussage war nur aufrechtzuerhalten, wenn es das „Lehnswesen“, respektive das „Lehnrecht“, als die die Ordnung des Reiches bestimmende Größe gab.

---

193 ZATSCHEK, HEINZ: Geschichte und Stellung Böhmens in der Staatenwelt des Mittelalters, in: PIRCHAN, GUSTAV/WEIZSÄCKER, WILHELM/ZATSCHEK, HEINZ (Hg.): Das Sudetendeutschtum. Sein Wesen und Werden im Wandel der Jahrhunderte, Brünn 2. Aufl. 1939, S. 43–92, hier S. 51–57. Zatschek bleibt bei der Deutung der Beziehungen zum Reich trotz markiger Worte vom „deutschen Volksboden“ im Osten und den Königen und Kaisern seit Karl dem Großen unterstellten großräumigen geopolitischen Zielsetzungen erstaunlich konventionell: 950 konnte Bolesław I. zur „Anerkennung der deutschen Lehnshoheit“ gezwungen werden (S. 49); König Heinrich II. habe aus der „Oberhoheit über Böhmen Nutzen gezogen“ (S. 52); 1041 wurde Břetislav „bedingungslos“ unterworfen, dessen Ziel es möglicherweise war, die „Lehnshoheit des Reichs“ abzuschütteln, später erwies er sich aber als „zuverlässiger Gefolgsmann“ (S. 53); seit sich die Přemysliden „zur Unterstützung des deutschen Königtums entschlossen hatten, nahmen sie eine geachtete Stellung unter den deutschen Reichsfürsten“ ein.

194 MAYER, THEODOR: Böhmen und Europa, in: Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum 1 (1960), S. 9–21, ist, obwohl der von ihm etablierten Sichtweise verpflichtet, erwartbar im Sinne der älteren Forschung, was die Darstellung der Lehnsbeziehungen zum Reich angeht.

195 SCHNEIDMÜLLER: Verfassungsgeschichte (wie Anm. 192), S. 487 in Bezug auf die konzeptionellen Grundlagen des frühen Konstanzer Arbeitskreises.

Im Licht dieser jüngeren Diskussion zum Lehnswesen ist die hier vorgelegte, zwar weit ausgreifende, aber doch nicht annähernd alle Wortmeldungen berücksichtigende Lektüre der einschlägigen Studien durchaus von eigenem Wert. Erstaunlich war erstens, dass schon bei Gelasius Dobner und somit um die Mitte des 18. Jahrhunderts alle wesentlichen Quellen bekannt waren. Abgesehen von der Stelle der ‚Annales Altahenses‘ zur Unterordnung Břetislavs I. im Jahr 1041, die erst später entdeckt wurde, und der Diskussion um die Datierung des Berichts zu 1126 in der Chronik von Sázava gab es keine Veränderung der Quellengrundlage. Mehr noch, seit Palacký, der sich in diesen Teilen wesentlich auf Dobner stützte, lag gleichsam eine kanonische Auswahl an einschlägigen Stellen für das Verhältnis Böhmens zum Reich fest. Sie wurde in den nachfolgenden Jahrhunderten nur noch geringfügig ergänzt.

Zweitens entstand um die Deutung dieser wenigen Stellen eine so intensive Diskussion, weil damit bezogen auf die jeweiligen Zeitumstände grundsätzliche verfassungs- und staatsrechtliche Stellungnahmen verbunden waren oder bei Äußerungen zum Thema zumindest im Raum standen. Ein sehr bemerkenswerter Befund war schon, dass das „Lehnswesen“ als Deutungselement für zwischenstaatliche Beziehungen keine Erfindung der kritischen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts darstellt. An der böhmischen Debatte ließ sich zeigen, wie eindeutig Palackýs Betonung dieses Themas auf Dobners Vorarbeiten im 18. Jahrhundert zurückgeht. Dobner wiederum wurzelte in der Feudistik der Frühen Neuzeit, welche die Verfassung des Reiches und die Stellung Böhmens in diesem Rahmen verhandelte. Das Lehnswesen als Deutungsrahmen war also gleichsam immer schon da und stand deshalb nie grundsätzlich in Frage.

Drittens ließen sich dennoch für ein- und dieselbe Quellenstelle ganz unterschiedliche Bewertungen finden. Neben den zum Teil bemerkenswert interessengeleiteten Gedankenführungen spiegelten sich darin auch die sich wandelnden Konzepte vom „Lehnswesen“: Von den anfangs eher vagen, aus der Rechtswissenschaft der Frühen Neuzeit gespeisten Kategorien über die Wirkungen der Waitz'schen Verfassungsgeschichte und von Giesebrechts Einbettung des „Lehnswesens“ in seine Erzählung der Reichsgeschichte bis zu der etwas sterileren, auf Rechtsformen und -institute und deren Entwicklungen blickenden Sicht von Heinrich Mitteis. Alle diese Positionen ließen sich in der Debatte um die Bindung Böhmens ans Reich nachvollziehen und führten zu unterschiedlichen Ergebnissen. Obwohl alle Autoren über „das“ Lehnswesen sprachen, wurde deutlich, dass zu den jeweiligen Modellen des „Lehnswesens“ vom 18. bis

zum 20. Jahrhundert und ihren Veränderungen Vorarbeiten fehlen. Sie hätten auch dem Blick auf die böhmische Diskussion noch deutlichere Konturen geben können.

Viertens wirft die Debatte ein grundsätzlicheres Problem auf, das beim derzeitigen Diskussionsstand zur „Verfasstheit“ des früh- und hochmittelalterlichen Reiches kaum zu lösen ist. Wie lässt sich über Einzelbelege hinaus ein normativer Zusammenhang, eine Ordnung erkennen, die es auch im Verhältnis Böhmens zum Reich gab? Die Faszination des „Lehnswesens“ lag lange darin, dass es eine solche Ordnung anbot, die sich allerdings allein durch ihre Annahme eine eigene Wirklichkeit schuf und Alternativen ausblendete.

Otto von St. Blasien zumindest, um an die eingangs zitierte Stelle zu erinnern, wusste, dass es nicht so einfach war, das staufische Imperium zusammenzuhalten. Barbarossa gelang das durch Verwandtschaft, durch Bündnisse, durch Rang erhöhungen, mitunter auch durch Unterwerfung (also Gewalt), die lehnrechtlich Anmutendes enthalten konnte. Die Erklärung für die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Böhmen und dem Reich müsste mindestens so vielschichtig sein wie die Ottos von St. Blasien. Das „Lehnrecht“ kann darin sicher ein Element sein, aber vielleicht nur eines am Rande.